

Stenographisches Protokoll

über die

26. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. Februar 1898.

Inhalt.

Petitionen.

Auflage.

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Dežko und Genossen, wegen Einführung des Unterrichtes in slowenischen Sprache an den Volksschulen in Metovitjch und Liboje — durch den Statthalter.

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten v. Forcher und Genossen, betreffend das Mauthprivilegium an der Murbücke bei Beltweg — durch den Statthalter.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Walz, Mosdorfer und Genossen, betreffend Einschränkung des Hausirhandels (Beilage Nr. 108 — Zuweisung an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Taupitz im Gerichtsbezirke Jedning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 130 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 114);
 2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Bärndorf im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 115);
 3. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Alt-Jedning im Gerichtsbezirke Jedning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 123 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 116)
- an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten;
4. des Berichtes des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfond-Voranschlage pro 1898, Beilage Nr. 5 (Beilage Nr. 117)
- an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Freiherrn Friedrich Karl Rokitsky und Genossen Beilage Nr. 32, auf Gründung eines Landes-Nothstandsfondes (Beilage Nr. 107 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung vom 23. Juni 1886, L.-G. und W.-Bl. Nr. 29 (Beilage Nr. 109 — Annahme des vom Sonder-Ausschusse vorgelegten Gesetz-Entwurfes und des Antrages des Abgeordneten Hagenhofer).

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 34, 35, 36, 37, 114 und 319, um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt im Mürzthale (Beilage Nr. 106 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des Custos am Joanneum, Gottlieb Markanner-Turneretscher, um Schaffung einer definitiven Custosstelle für die Museal-Abtheilungen für Zoologie, Botanik und Phyto-Paläontologie und um Verleihung dieser Stelle (Beilage Nr. 100 — Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses).

Bericht des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr von Rokitsky.

Von Seite der Regierung anwesend:

Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind wieder einige Petitionen eingelangt.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 344, des Franz Schmölzer, Wärters I. Classe in der Landes-Irenanstalt in Feldhof, um Gewährung eines Wohnungsbeitrages. (Ueberreicht durch Abgeordneten Wagner.)“

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 342, der Leitung des steiermärkischen Lehrerbundes, um gleichmäßige Berücksichtigung der Lehrerschaft durch Einführung des Personal-Clasensystems. (Ueberreicht durch Abgeordneten Sahrner.)“

„Petition Nr. 343, des Ortsschulrathes St. Leonhard ob Tüffer, um Versetzung der Schule in St. Leonhard ob Tüffer aus der III. in die II. Gehaltsclasse. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Dečko.)“

„Petition Nr. 345, des Jakob Kopic, Oberlehrers an der Schule Lechen mit Expositurschule in Reifnig-Fresen, um Bewilligung einer Schulleiter-Remuneration. (Ueberreicht durch Abgeordneten Kobič.)“

Da ein Gegenantrag nicht gestellt wird, erscheinen die verlesenen Petitionen den von mir beantragten Ausschüssen zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9), betreffend den Titel „Reblaus“ (siehe Seite 46 bis 58) und den Titel „Wettererschießen“ (S. 79 und 80) (Beilage Nr. 113);

der Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1898 (Beilage Nr. 5) (Beilage Nr. 117);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, mit der Vorlage eines die Förderung der Walderhaltung bezweckenden Gesetz-Entwurfes (Beilage Nr. 118);

der Bericht des Weincultur-Ausschusses: a) über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 58, betreffend die landwirthschaftlich-chemische Versuchstation in Marburg; b) über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 62, betreffend die pomologische

Landes-Versuchs- und Controlstation in Graz; c) über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 2, mit Antrag auf Genehmigung der Statuten, allgemeinen Bestimmungen und Tarife der landwirthschaftlich-chemischen Landes-Versuchstationen in Graz und Marburg (Beilage Nr. 119);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Vermehrung und Erhöhung der Quinquennial-Zulagen des Directors und der Lehrer an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof und Aufbesserung der Bezüge des Wirthschafters (Beilage Nr. 64) (Beilage Nr. 120);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 45, mit dem Antrage auf Gewährung der normalmäßigen Pension für Frau Olga Ballon, Witwe nach dem verstorbenen Landes-Weinbau-Commissär Johann Ballon und des Erziehungs-Beitrages für deren Kind Johanna Ballon (Beilage Nr. 121);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41, und den Antrag des Dr. Ivan Dečko und Genossen, Beilage Nr. 83, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, über die Schulaufsicht (Beilage Nr. 122);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 9, pag. 12, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Madegund aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Weiz (Beilage Nr. 123);

der Antrag der Abgeordneten Bojch und Genossen auf Einführung von Luxussteuern (Beilage Nr. 124);

das Verzeichnis Nr. 30 mit Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 283;

das Verzeichnis Nr. 31 mit Bericht und Antrag des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 251;

das Verzeichnis Nr. 32 mit Bericht und Anträgen des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 299, 300, 301, 302, 303 und 239.

Zur Beilage Nr. 117, Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1898 (Beilage Nr. 5), hat sich Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Schmiderer zum Worte gemeldet.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schmiderer:** Ich beantrage die dringliche Behandlung dieses Gegenstandes.

Landeshauptmann: Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Schmiderer hat den Antrag gestellt, den in Rede stehenden Gegenstand in dringliche Behandlung zu nehmen. Das bedeutet so viel, daß das hohe Haus ausspricht, denselben in erste Lesung noch für heute auf die Tagesordnung setzen zu wollen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die vom Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Schmiderer beantragte dringliche Behandlung der Beilage Nr. 117 genehmigen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Ich werde somit diesen Gegenstand auf die heutige Tagesordnung setzen.

Vor Uebergang zur Tagesordnung hat sich Seine Excellenz der Herr Statthalter zum Worte gemeldet.

Statthalter Marquis Vacquehem: Ich habe vorläufig zwei Interpellationen zu beantworten. Die eine von dem Herrn Abgeordneten Dr. Deßko und Genossen, an mich gerichtet wegen Verzögerung der Erledigung des Gesuches der Gemeinde Petrovitsch, betreffend die Unterrichtssprache an der dortigen Volksschule.

Die Angaben der Interpellanten sind richtig; es ist thatsächlich eine Verzögerung dieser Angelegenheit eingetreten. Es wurde zunächst das Gesuch der Gemeinde Petrovitsch an den Bezirksschulrath Umgebung Cilli mit dem Auftrage geleitet, über dasselbe auch noch die Vertretung der eingeschulten Gemeinde Pireschitz einzunehmen und auf Grund eines Sitzungsbeschlusses einen eigenen Antrag zu stellen.

Inzwischen aber langte eine Eingabe der Ortschaft Arndorf bei Petrovitsch auch über denselben Gegenstand beim Landes-Schulrath ein und auch diese Eingabe wurde dem Bezirksschulrath zur Berichterstattung übermittelt.

Nunmehr werden die Acten an den löblichen Landes-Ausschuß zur Abgabe der nach § 6 des Reichs-Volksschulgesetzes erforderlichen Wohlmeinungsäußerung geleitet werden.

Etwas complicirter ist folgende Sache. Es ist von dem Herrn Abgeordneten v. Forcher und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet worden, betreffend die Mautheinhebung an der Murrbrücke in Zeltweg.

Nach einer Darstellung des Sachverhaltes, die aber nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, sind folgende Fragen an mich gestellt worden.

Erstens ob mir die Verleihung des Mauthprivilegiums auf der im Zuge der Bezirksstraße II. Classe gelegenen Murrbrücke bei Zeltweg bekannt wäre.

Darauf habe ich die Ehre folgendes zu antworten:

Die Brücke in Zeltweg ist von der gräflich Hencel-Donnersmark'schen Gewerkschaft im Jahre 1864 an Stelle der früheren Ueberfuhr errichtet worden. Hierbei wurde

der Gewerkschaft vom Staatsministerium mit Erlaß vom 9. März 1863, Z. 4164, die Uebertragung der Mauthberechtigung von der bisherigen Ueberfuhr auf die neue Brücke zugestanden.

Das Eisenwerk Zeltweg und damit auch die Murrbrücke in Zeltweg giengen in der Folge im Kaufswege auf die „Steirische Eisen-Industriegesellschaft“ und später auf die „Oesterr. Alpine-Montangesellschaft“ über.

Beiden Gesellschaften wurde die Berechtigung zur weiteren Mauth-Einhebung von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße auf Grund des Landesgesetzes vom 30. September 1868, Nr. 25, und späterhin auf Grund des bezüglichen neuen Landesgesetzes vom 1. Juni 1876, Nr. 18, über regelmäßig erneuerte Ansuchen allmählig bis Ende 1896 erstreckt.

Im Jahre 1896 schritt die Gemeinde Zeltweg um die Verlängerung des Mauth-Einhebungsrechtes zu ihren Gunsten ein, da die Murrbrücke mit 1. Jänner 1897 in ihr Eigenthum übergehe und die Gemeinde ohne das Mauthrecht nicht im Stande sei, die Brücke zu erhalten.

Ueber dieses Ansuchen mußte zunächst das vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße gepflogen werden. Da es einerseits nicht im Interesse der Gemeinde gelegen schien, die Brücke zu erwerben und andererseits es als entsprechender und natürlicher erachtet wurde, daß eine im Zuge einer Bezirksstraße zweiter Classe gelegene Brücke vom Bezirke übernommen werde, wurde über Wunsch des Landes-Ausschlusses die Aeußerung des Bezirks-Ausschlusses Judenburg, welchem die Ober-Aufsicht über die Vermögensgebarung der Gemeinde zusteht, im Wege der Bezirkshauptmannschaft eingeholt.

Es ergab sich hierbei, daß die Gemeinde Zeltweg die Uebernahme der Brücke auf ein schon im Jahre 1863 mit der gräflich Hencel-Donnersmark'schen Gewerkschaft getroffenes Uebereinkommen stütze und daß nach Anschauung des Bezirks-Ausschlusses Judenburg die Uebernahme der Brücke auf den Bezirk von Seite der Bezirksvertretung entschieden abgelehnt werden würde.

Unter diesen Umständen wurde von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße das Mautheinhebungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Zeltweg mit Statthalterei-Erlaß vom 10. November 1897, Z. 33.729, zwar erneuert, die Dauer der Berechtigung jedoch bis Ende December 1898 eingeschränkt.

Die zweite Frage lautet, ob ich geneigt sei, Vorsorge zu treffen, daß die dem Gesetze widersprechende Uebernahme der Brücke durch die Gemeinde Zeltweg behoben und in Uebereinstimmung mit den §§ 4 und 6 des Straßengesetzes vom 23. Juli 1866 Nr. 22 L.-G.-Bl.,

die Brücke von jenen Organen der öffentlichen Straßenverwaltung übernommen werde, welchen die Erhaltungspflicht zukommt.

Hierauf erwidere ich folgendes:

Die Statthalterei ist nicht in der Lage, die Uebernahme der Brücke durch die Gemeinde Zeltweg zu beheben und deren Uebernahme durch den Bezirk Judenburg zu verfügen, da der Statthalterei weder nach den Landesgesetzen in Straßen-Angelegenheiten vom 23. Juni 1866 Nr. 22 und 9. Jänner 1870 Nr. 20, noch nach anderen Gesetzen ein solches Entscheidungsrecht zusteht.

Die dritte Frage endlich lautet, ob ich geneigt sei, das Mauthprivilegium in Uebereinstimmung mit der im Gesetze begründeten Erhaltungspflicht nicht der Ortsgemeinde Zeltweg, sondern dem Bezirke Judenburg zu verleihen.

Hierauf ist zu erwidern:

Die Mauthberechtigung könnte dem Bezirke Judenburg nur dann eingeräumt werden, wenn derselbe die Brücke thatsächlich übernehmen und um die Verlängerung der Mauthberechtigung einschreiten würde.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Walz, Mosdorfer und Genossen, betreffend Einschränkung des Hausfirhandels. (Beilage Nr. 108.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Walz (St.-G. Bruck): Hoher Landtag! Dem Gesetz-Entwurfe, betreffend das Hausfirwesen, welchen die hohe Regierung dem Abgeordnetenhause im vergangenen Jahre in Vorlage gebracht hat, war ein Ausweis über den Verkehr des Hausfirhandels seit dem Bestehen des Hausfirpatentes vom Jahre 1852 beigegeben, nach welchem in Steiermark in der Zeit vom Jahre 1886 bis zum Jahre 1896 im Durchschnitte per Jahr an 40 Hausfirbewilligungen ertheilt, 202 Hausfirbefugnisse verlängert, aber mehr als 14.000 Hausfirpässe vidirt wurden.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die beklagte Uebersfluthung unseres Landes weniger seitens der heimischen Hausfirer erfolgt, als vielmehr seitens der zahlreichen Hausfirer fremdländischer Provinzen.

Heute, wo die Wege und die Communicationen sich in einem so vorzüglichen Zustande befinden, daß es selbst den Bewohnern der entlegensten Gehöfte und Thäler möglich ist, sich mit dem Hauptorte in Verbindung zu setzen und wo die modernen Verkehrsmittel den Geschäftslenten und Handelstreibenden auch am flachen Lande ermöglichen, sich leicht mit allen Arten von Waaren zu versorgen, um selbst den weitgehendsten Bedürfnissen nach

Waarenversorgung entsprechen zu können, hat der Hausfirhandel unleugbar jene Bedeutung verloren, die ihm unstreitbar in früheren Zeiten zuerkannt werden mußte. Unser Handelsstand sowie die Gewerbetreibenden leiden aber auch durch die Concurrenz seitens der Versandgeschäfte und der Consumvereine, sind deshalb gezwungen, mehr als früher auf die Erhaltung eines ständigen Kundenkreises bedacht zu sein durch Haltung größerer Lager, guter Waaren und durch möglichst billige Preise im Verkauf. Eine Rücksicht, welche der Hausfirer nicht hat; denn der wandert von Ort zu Ort, wenn er einen Ort abgegrast hat, geht er weiter, denn er ist eben an einen ständigen Kundenkreis nicht gebunden. Auch in der Wahl seiner Waaren bedarf er weniger Vorsicht als der ansässige Kaufmann. Die seinerzeitige Behauptung vom Ministertische herab: „der Hausfirhandel sei für die Industrie nothwendig zum Absatze der Rückstände“ ist ein Ausspruch, der für unsere Industrie kein Compliment birgt. Ich halte denselben nicht für begründet; unsere Industrie bedarf der Hausfirer hiezu nicht, sondern der Hausfirer bedarf nur eine gewisse Industrie, eine Industrie, die sich zumeist im Nachbarlande Ungarn mächtig entfaltet. Es ist eine Thatsache, daß in Ungarn ganze Fabriks-Etablissements bestehen, die nichts anderes erzeugen als die sogenannte Pofelwaare, nur zum Verschleiß durch die Hausfirer.

Nach dem Wenigen, was ich im Gegenstande gesagt habe, glaube ich, daß die Forderungen und das Begehren der Handels- und Gewerbetreibenden nach einem neuen Hausfirgesetze mit einschränkender Tendenz vollkommen berechtigt erscheint. Solange das veraltete Hausfirpatent vom Jahre 1852 besteht, müssen wir aber verlangen, daß alle Ueberschreitungen der Hausfirbefugnisse schärfstens geahndet und bestraft werden, jedenfalls schärfer, als dies bisher geschehen ist. Das Mitführen der Waaren, das Ausliegen der Waaren in den Wohnungen der Hausfirer, in deren Absteigquartieren, in öffentlichen Localen, ja selbst auf öffentlichen Straßen ist bedauerlicher Weise besonders in den Industrieorten am Zahltag eine alltägliche Erscheinung.

Wird ein Hausfirer bei Ueberschreitung seiner Befugnis betreten, überführt und der politischen Behörde angezeigt, so folgt die zumeist lächerlich gering bemessene Bestrafung mit 50 kr. oder höchstens 1 fl. Nach wenigen Stunden erhält er die confiscirten Waaren ausgeliefert und das Spiel beginnt von neuem, die Uebertretung des Befugnisses wird wiederholt. Deshalb ist die Forderung berechtigt, welche die Handels- und Gewerbetreibenden stellen, die k. k. Statthalterei möge den politischen Behörden stricte Weisung ertheilen, daß die Hausfirer bei Uebertretungen strengstens bestraft und bei

wiederholter Abstrafung mit dem Ausspruch des Erlöschens ihrer Befugnisse im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden, dies vorläufig zur Begründung meines Antrages, und bitte ich in formeller Beziehung die Zuweisung desselben an den Gemeinde-Ausschuß.

Statthalter Marquis **Bacquehem**: Ich habe gegen die Tendenz der eben begründeten Anträge nichts einzuwenden.

Die Verwaltung sowohl als die moderne Gesetzgebung hat ja dieselbe Tendenz, Ueberschreitungen der Hausirbefugnisse strengstens zu ahnden und den Hausirhandel nach und nach einzuschränken. Ich weiß nicht, ob ich Gelegenheit haben werde, der betreffenden Ausschussfözung, in welcher dieser Antrag verhandelt werden wird, beizuwohnen, da sich jetzt die Ausschussfözungen naturgemäß etwas häufen. Ich möchte mir daher doch schon jetzt erlauben, einige Erwägungen dem Ausschusse bei Berathung dieses Antrages anheimzustellen.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Hausirgesetzes ist die Frage, des Ausschlusses des Hausirhandels aus gewissen Orten; diese Frage muß genetisch beurtheilt werden. Das Hausirpatent, das der Herr Antragsteller mit vollem Rechte als sehr veraltet bezeichnet hat, enthält im § 10 folgende Bestimmung: „Insoferne der Hausirhandel in einzelnen Städten oder Ortschaften nicht gestattet ist, darf er ungeachtet der ertheilten und erhaltenen Hausirbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden“.

Die Herren werden zugeben, daß diese Fassung recht unglücklich war, denn sie läßt den Zweifel offen, ob überhaupt von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Hausirpatentes Hausirverbote erlassen werden dürfen, oder ob nur die bereits erlassenen Hausirverbote in Geltung bleiben.

Die Vollzugsvorschrift nun zum Hausirpatente hat im § 5 folgendes bestimmt: „In den Städten und anderen Ortschaften, in denen der Hausirhandel bisher nicht gestattet war, ist derselbe fortan nicht zuzugestehen, sollten auch für andere Orte ganz besondere Gründe bestehen, welche die Gestattung des Hausirhandels daselbst als unzulässig erscheinen lassen u. s. w. u. s. w.“

Also es war auch nach der Vollzugsvorschrift das Hausirverbot für gewisse Orte nur in Aussicht genommen, wenn ganz besondere Gründe für diese Orte bestehen.

Die Praxis bis in die allerneueste Zeit war daher, daß auf Grund dieser geltenden gesetzlichen Bestimmungen eigentlich das Hausirverbot nur für Curorte und nur während der Curzeit erlassen wurden; so sind beispielsweise in Steiermark solche Hausirverbote nur

für Aussee und Gleichenberg erlassen worden. In Ungarn war man anderer Meinung; in Ungarn hat man schon die ganze Zeit über Hausirverbote über Einschreiten der betreffenden Gemeindevertretung auch für andere Orte erlassen, bei uns sind erst in der allerneuesten Zeit über Andrängen von Landeshauptstädten solche Verbote für einzelne Landeshauptstädte erlassen worden.

Nun kommt die Frage zu besprechen, wie hat sich die moderne Gesetzgebung zu dieser Bestimmung gestellt. In der Regierungsvorlage, die im Jahre 1894 vom damaligen Handelsminister eingebracht wurde, war im § 12 die Bestimmung enthalten, daß, von den Landeshauptstädten und von den Curorten abgesehen, auch in Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ein Hausirverbot erlassen werden kann. Allein die Befugnisse, ein solches Verbot zu erlassen, wurden dem Handelsminister vorbehalten. Begründet wurde diese Bestimmung in den Erwägungen der Regierungsvorlage damit, daß namentlich für größere Orte ein Bedürfnis für den Hausirhandel nicht besteht, weil genug sesshafte Gewerbetreibende vorhanden sind, die die Bedürfnisse der Bevölkerung ausreichend besorgen können.

Die Regierungsvorlage vom Jahre 1894 wurde sehr lange und sehr ausführlich im damaligen Gewerbe-Ausschusse berathen, namentlich die Bestimmung des § 12, die ich eben mitgetheilt habe, gehörte zu den bestrittensten Bestimmungen in der ganzen Vorlage, sie führte sogar zu einer Krisis im Gewerbe-Ausschusse, der Berichterstatler legte sein Referat nieder und wurde erst später wieder bestimmt, es zu behalten.

Gleichwohl hat dieser Gewerbe-Ausschuß, obwohl er an der Bestimmung des § 12 einschneidende Aenderungen vorgenommen hat, doch an den zwei Principien nicht gerüttelt, nämlich daß ein Hausirverbot nur für Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern erlassen werden kann und daß die Competenz dem Handelsminister vorbehalten bleibe.

Es ist dies ganz interessant hervorzuheben, denn die Herren Reichsrathsabgeordneten werden sich erinnern, daß sich in diesem Gewerbe-Ausschusse die stärksten Vertreter der sesshaften kleinen Gewerbetreibenden befunden haben. Mit Benützung der Ergebnisse der Ausschusseberathungen ist eine neue Regierungsvorlage im Jahre 1897 eingebracht worden, die noch nicht zur Behandlung gelangte und im § 12 finden sich im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, die in der früheren Vorlage, respective in den Anträgen des Gewerbe-Ausschusses enthalten waren.

Es ist nämlich der Gewerbe-Ausschuß von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn man jeder Gemeinde

ohne Unterschied das Recht einräumte, ein Hausfirverbots zu erlassen, dies eigentlich gleichbedeutend wäre mit der Abschaffung des Hausfirhandels, und soweit glaubte weder die Regierung, noch der Gewerbe-Ausschuß gehen zu können.

Der Gewerbe-Ausschuß hat die Gründe, die gegen den Hausfirhandel sprechen, namentlich in seiner gegenwärtigen Gestaltung und die Gründe, die vorläufig für eine beschränkte Beibehaltung des Hausfirhandels sprechen, nach allen Richtungen gewürdigt und er hat seine Meinung dahin zusammengefaßt, daß der Hausfirhandel vorläufig einzuschränken und seine Abschaffung nach und nach in einer Weise anzubahnen sei, daß die Menschen, welche sich damit beschäftigen, nicht ganz ernährungslos werden.

Er wollte also neue gesetzliche Bestimmungen schaffen, welche den Fortbestand des Hausfirhandels für eine Reihe von Jahren, jedoch nur in einem beschränkten Umfange sichern, welcher seiner dermaligen volkswirtschaftlichen Bedeutung entspricht.

Es ist dies interessant, daß, obwohl, wie ich eben mitgeteilt habe, sich im Gewerbe-Ausschuße sehr verschiedene Vertreter des sogenannten kleinen Mannes befunden haben, im Gewerbe-Ausschuße ein directer Antrag auf sofortige Abschaffung des Hausfirhandels nicht gestellt wurde. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß de lege ferenda nicht Einschränkungen des Hausfirhandels getroffen werden müssen, die sich namentlich auf die kleinen Orte unter 10.000 Einwohner beziehen und sind in dieser Vorlage, die die Regierung im Jahre 1897 eingebracht hat, solche Einschränkungen enthalten, bezüglich der Ertheilung der Hausfirbefugnisse, bezüglich der Widmung der Hausfirpässe, bezüglich der Personen, welche den Hausfirhandel auszuüben berechtigt sind und bezüglich der Waaren, welche in Vertrieb gesetzt werden können.

Was aber die Verwaltung betrifft, so erkläre ich mich mit dem Herrn Antragsteller ganz einverstanden und werde sehr gerne diese Anregung benützen, so lange die gegenwärtig geltenden Bestimmungen noch in Kraft stehen, den politischen Behörden eine strenge Ahndung aller Uebertretungen der Hausfirbefugnisse aufzutragen. („Bravo! Bravo!“)

Landeshauptmann: Es ist von Seite des Herrn Antragstellers der Wunsch ausgesprochen worden, den Antrag zur Vorberathung dem Sonder-Ausschuße für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen zu sehen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Laupitz im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 130 Percent im Jahre 1898.**

(Beilage Nr. 114.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Bärndorf im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1898.

(Beilage Nr. 115.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Alt-Jrdning im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 123 Percent im Jahre 1898.

(Beilage Nr. 116.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungs-Anträgen zu dem Landesfond-Voranschlage pro 1898, Beilage Nr. 5.** (Beilage Nr. 117.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Schmiderer: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag, Beilage Nr. 32, des Freiherrn Friedrich Karl Rokitsansky und Genossen auf Gründung eines Landes-Nothstandsfondes.** (Beilage Nr. 107.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter von Feyerer und ersuche ich den Herrn Abgeordneten, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. von Feyerer (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Herren Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen haben am 9. Jänner d. J. den Antrag auf Gründung eines Landes-Nothstandsfondes eingebracht. Dieser Antrag, über welchen ich im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten die Ehre habe, zerfällt seinem Wesen nach in zwei verschiedene Theile. Es wird im Eingange des Antrages beantragt, daß sofort ein Betrag von 30.000 fl. dem Landesfonde entnommen und dem Landes-Ausschusse zur Verfügung gestellt werde, damit derselbe diesen Betrag unter die sowohl im Jahre 1897, als auch im laufenden Jahre durch Elementar-Unfälle Verunglückten zur Vertheilung bringen könne, damit auf diese Weise den betroffenen Grundbesitzern und Hausbesitzern die erste und rascheste Hilfe geleistet werden könne.

Im zweiten Theile dieses Antrages wird die sofortige Bildung eines Landes-Nothstandsfondes beantragt. Dieser Landes-Nothstandsfond soll von Seite des Landes mit einer jährlichen Dotation von 20.000 fl. dotirt werden, und es soll außerdem an die Regierung mit dem Ersuchen herangetreten werden, diesem Landes-Nothstandsfonde auch eine kräftige Dotation zuzusichern und ebenso sollen Bezirke, Gemeinden, Sparcassen und Wohlthätigkeits-Vereine und die Privatwohlthätigkeit im Lande dazu herangezogen werden, diesen Landes-Nothstandsfond zu kräftigen und zu unterstützen. Nun, meine Herren, zur sofortigen Vertheilung an die durch Elementar-Ereignisse Verunglückten steht seit einer

Reihe von Jahren dem Landes-Ausschusse ein Betrag von 4000 fl. zur Verfügung. Dieser ist auch vom Landes-Ausschusse dazu verwendet worden, den Betroffenen die erste Hilfe so rasch als möglich ohne weitere schwerfällige Erhebungen und Verhandlungen zukommen zu lassen. Diese 4000 fl. haben auch stets zu diesem Zwecke ausgereicht, wenn es sich nur um kleinere Elementar-Ereignisse gehandelt hat, welche nicht über größere Strecken des Landes hereinbrachen; wenn aber durch größere Elementar-Ereignisse, wie namentlich im Jahre 1896 und 1897 besonders weite Strecken des Landes beinahe völlig verwüstet worden sind, da haben diese 4000 fl. nicht hingereicht. Für diesen Fall mußte der Landes-Ausschuß sicher der nachträglichen Genehmigung des hohen Landtages eine Ueberschreitung dieser ihm zur Verfügung gestellten Mittel eintreten lassen und er hat die Genehmigung dieser Ueberschreitung vom Landtage auch immer erhalten und so wird es in Zukunft auch immer sein. Im Falle eines großen über weite Strecken des Landes ausgebreiteten Elementar-Unfalles wird auch ein Betrag von 30.000 fl. zur Linderung des Nothstandes nicht hinreichen. Es wird in einem solchen Falle nothwendig sein, daß der Landes-Ausschuß, ich möchte sagen, alle verfügbaren Mittel des Landes aufbringt, um den Nothstand zu lindern und in einem solchen Falle wird der Landes-Ausschuß immer genöthiget sein, eine große weitausreichende Hilfsaction einzuleiten und eben im Wege einer solchen Hilfsaction wird auf die kräftige Unterstützung von Seite der hohen Regierung, welcher der größte Werth beigelegt werden muß, gerechnet werden können. Nur durch eine solche große Hilfsaction wird es möglich sein, einem solchen Schaden von weiterer Ausdehnung gewachsen zu sein. Nun, meine Herren, wenn man ins Auge faßt, daß bei den letzten großen Elementar-Ereignissen, die Steiermark betroffen haben, eine derartige Hilfsaction stets mit vollem Erfolge eingeleitet und durchgeführt worden ist und daß in Folge einer solchen Hilfsaction namentlich auch der hohen Regierung es möglich war, sehr bedeutende Summen aufzubringen, so kann man sich von der Nothwendigkeit der Bildung eines Landes-Nothstandsfondes und namentlich von der Nothwendigkeit sofort dem Landes-Ausschusse einen Betrag von 30.000 fl. für derartige Unterstützungszwecke zur Verfügung zu stellen, nicht die Ueberzeugung verschaffen. Es ist auch ein anderes Bedenken, welches dagegen spricht, dem Landes-Ausschusse sofort, ohne daß man weiß, ob im laufenden Jahre wieder so bedeutende Elementar-Unfälle eintreten werden, eine so große Summe als Nothstandscredit zu bewilligen; denn es ist eine stets gemachte Erfahrung, daß, wenn man dem Landes-Aus-

schusse einen großen Credit zur Verfügung stellt, derselbe auch ausgegeben wird und daß es eine große Menge von Unterstützungsverbänden gibt, welche im Bewußtsein, daß das nöthige Geld vorhanden ist, ohne Begründung und Rechtfertigung sich mit Ansuchen an den Landes-Ausschuß herandrängen und der Landes-Ausschuß in einer sehr schwierigen Lage ist, wenn er in einem solchen Falle den Unterstützungsverband zurückweisen muß, während er thatächlich noch über Geld in der Cassa verfügt. Es wird dem Landes-Ausschusse dann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er mit dem ihm vom Landtage hochherzig zur Verfügung gestellten Geldern allzu knauserig und sparsam vorgeht. Aber auch noch ein zweites Moment ist ins Auge zu fassen, nämlich, daß in dem Falle, als dem Landes-Ausschusse, ein großer Credit zur Behebung von localen Nothständen eingeräumt ist und daß in dem Falle, als dem Landes-Ausschusse, wenn die Bildung eines Landes-Nothstandsfondes beschlossen werden sollte, auch noch ein solcher etwas größerer Fond zur Verfügung steht, zu befürchten wäre, daß die Wirksamkeit einer größeren Hilfsaction, welche noch immer nothwendig sein wird, sehr herabgedrückt werden könnte. Es wird zu befürchten sein, daß die hohe Regierung, wenn sie weiß, daß das Land ohnedies über eine entsprechende Summe verfügt, ihre Mittel, die ihr zur Sanirung von Nothständen zur Verfügung stehen, anderen Kronländern, wo von Seite des Landes weniger reich vorgesorgt ist, zur Unterstützung von derartigen Nothlagen verwenden wird. Ebenso werden auch die Sparcassen und Privat-Wohltätigkeitsvereine und selbst die Privat-Wohltätigkeit es sich sehr überlegen zu einem Zwecke größere Beiträge zu leisten, für welchen ohnedies von Seite des Landes reichlich Vorsorge getroffen wird. Also auch aus diesem Grunde ist es sehr fraglich, ob es sich empfiehlt, einen solchen Landes-Nothstandsfond zu gründen und einen so reichen Credit dem Landes-Ausschusse zur Verfügung zu stellen. Außerdem muß noch erwogen werden, daß außer den 4000 fl., welche ohnedies dem Landes-Ausschusse bereits seit einer Reihe von Jahren zur Verfügung stehen, auch ein Betrag von 5000 fl. alljährlich und auch nach dem Ansätze im heurigen Voranschlage zur Verfügung gestellt ist, um im Falle von Elementar-Ereignissen die Gemeinden und Bezirke zu unterstützen, namentlich rücksichtlich der Brücken und Wege, welche durch Hochwässer beschädigt oder zerstört worden sind. Es steht also ohnedies dem Landes-Ausschusse ein Betrag von 9000 fl. zur ersten raschen und schnellen Hilfeleistung zur Verfügung.

Alle Gründe sprechen dafür, daß es absolut nicht nothwendig ist, dem Landes-Ausschusse im vorhinein einen Credit von 30.000 fl. einzuräumen und daß

ebenso auch von der Gründung eines Landes-Nothstandsfondes ein entsprechender Erfolg nicht erwartet werden kann. Ich erlaube mir nochmals zu wiederholen, daß im Falle des Eintretens großer und ausgedehnter Elementarfälle und eines über weite Strecken des Landes ausgedehnten Nothstandes eine Hilfsaction im größeren Maßstabe wird nothwendig sein, wo der Credit von 9000 fl. nicht ausreicht und auch mit einem Credite von 30.000 fl. nicht wird geholfen werden können. Bisher hat sich auch immer erwiesen, daß in einem solchen Falle eine Hilfsaction mit der nöthigen Schnelligkeit durchgeführt wurde und daß die betroffenen Unglücklichen nie lange auf die Unterstützung zu warten hatten. Endlich will ich noch auf das aufmerksam machen, daß es auch den Grundsätzen einer geordneten Finanzgebarung nicht entspricht, daß das Land oder der Staat oder was immer für ein größeres Gemeinwesen aus seinen laufenden Einnahmen einen Theil capitalisirt, um aus diesem Capital sich einen Nothstandsfond oder Reservecfond, für was immer für Zwecke anzulegen, das Land hat eben mit den laufenden Einnahmen seine laufenden Ausgaben zu decken, denn es würde, wenn diese Gepflogenheit einreißen sollte, ungeheurer weit führen. Es gibt eine Menge Zwecke, wo es sehr gut wäre, wenn ein Capital zu ihrer Erreichung vorhanden wäre und wenn sie unterstützt werden könnten, aber das Land könnte dahin kommen, einen unverhältnismäßig großen Theil seiner laufenden Einnahmen nach und nach zu capitalisiren, und es würde eine Menge solcher Capitalien bestehen, die allerdings für das Land günstig wirken würden, aber es würden die laufenden Einnahmen ungeheuer erhöht werden müssen, um alle diese Capitalien und Fonde entsprechend dotiren und unterstützen zu können.

Aus allen diesen Erwägungen ist der Finanz-Ausschuß dahin gekommen, dem hohen Landtage die Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen zu beantragen und erlaube mir folgenden Antrag zu stellen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Auf den Antrag des Abgeordneten Freiherrn Friedrich Karl Rokitsansky auf Gründung eines Landes-Nothstandsfondes vom 9. Jänner 1898 (Beilage Nr. 32) wird nicht eingegangen.“

Abg. Freiherr von Rokitsansky (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Wenn ich um das Wort ersuchte, bin ich mir wohl bewußt, daß ich nicht im Stande sein werde, als einzelner mit meiner Ansicht gegenüber der Ansicht, die sich jedenfalls des hohen Hauses bemächtigt hat, und im hohen Hause vorhanden ist, durchzudrin-

gen. Ich werde es daher unterlassen, nachdem die Zeit des hohen Hauses mit anderen wichtigen Vorlagen und Anträgen überdies sehr in Anspruch genommen wird, mich auf den Standpunkt zu stellen, daß ich gegen den Antrag des Finanz-Ausschusses, wie er uns heute vorliegt, einen Gegenantrag stellen werde. Ich werde ja Gelegenheit haben im Laufe der Sessionen, die ich vielleicht noch mitmachen werde, auf diesen meinen heurigen Antrag noch einmal zurückzukommen.

Aber eines glaube ich mir und diesem von mir gestellten Antrage schuldig zu sein, zu betonen, daß bei den verschiedenen Unterstüzungen anlässlich von Elementarereignissen jedenfalls sich auch von Seite des Landes-Ausschusses in Zukunft vor Augen gehalten werden möge, daß die Unterstützung von Nothleidenden, von durch Elementarereignisse Betroffenen doch von einem anderen Standpunkte und Gesichtspunkte aufgefaßt werden müssen, als sonstige Ausgaben des Landes.

Wir haben die traurige Erfahrung in Steiermark gemacht, daß das Land und zwar die Steuerträger des Landes herangezogen wurden bei allen möglichen Anlässen und daß bei allen möglichen Anlässen die Credite, die von Seite des Landes gewährt wurden, um ganz Erhebliches überschritten worden sind.

Ich will da, wenn ich auch alte Wunden aufreiße, nur hinweisen auf den Oberhof, wo im Jahre 1896, wenn ich mich nicht irre, der Landtag sich gezwungen sah, einen Nachcredit von 13.000 fl. zu bewilligen, welche 13.000 fl. einzig und allein der miserablen Wirthschaft am Oberhofe zuzuschreiben waren, daß sie überhaupt benöthigt worden sind, (Abg. Walz: „Landesbahnen!“) ich will darauf hinweisen, wie sehr in Steiermark in verschiedenen Bezirken, dank eines Eisenbahnunwesens (Rufe: „Bravo! Bravo!“ „Abg. Franz Graf Attems: „Oho!“), welches Plaz gegriffen hat in Steiermark, wie sehr in einzelnen Bezirken die einzelnen Steuerträger herangezogen werden, um zu diesen Bahnen die gebaut wurden unter den verschiedensten Gesichtspunkten, aber ja nicht unter den, welche vor einem Forum von Sachmännern stand halten können, um zu diesen Bahnen Beiträge zu leisten und um diese Bahnen sozusagen aus dem Säckel der Steuerträger des Landes zu erhalten (Abg. Walz: „Sehr richtig!“), ich will darauf nicht hinweisen, und wenn ich dies erwähne, so thue ich es deshalb, weil ich damit sagen will, ich gehöre zu denjenigen, welche als obersten Grundsatz auch im Haushalte des Landes den aufstellen, der lautet: sparen; aber, meine Herren, sparen zu rechter Zeit und am rechten Ort.

Wenn die Noth am größten ist, wenn sich die Grundbesitzer Steiermarks wirklich nicht zu helfen wissen

wenn Elementarereignisse hereinbrechen und vor deren Folgen sich die Betroffenen durch eigene Kraft nicht mehr retten und herausreißen können, dann, meine Herren, ist das Princip und das Wort sparen nicht am rechten Orte, denn dann heißt es sowohl rasch als reichlich geben.

Wenn ich vielleicht in formaler und auch meritorischer Beziehung mit meinem Antrage durchgefallen bin, ich setze voraus, daß ich durchgefallen werde, erlaube ich mir doch bei aller Bescheidenheit einen Erfolg für mich in Anspruch zu nehmen, und das ist der moralische Erfolg, daß wenigstens diese ganze Frage hier im hohen Hause erörtert wurde. Ich hege die feste Ueberzeugung und auch den festen Wunsch, daß der Landes-Ausschuß, falls, was Gott behüten möge, unser Land noch einmal von derartigen Elementar-Ereignissen in dieser Ausdehnung getroffen werden würde, daß der Landes-Ausschuß sich nicht auf den Standpunkt des knickerischen Hausvaters stellt, sondern, soweit als dies möglich ist, mit freigebigen Händen rasch und ausgiebig Unterstüzungen gewährt (Rufe: „Bravo!“). Ich bin fest durchdrungen, daß das loyale Gefühl und das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das diesen hohen Landtag beseelt, daß dieses Gefühl das hohe Haus auch veranlassen wird, dem Landes-Ausschuß die nachträgliche Genehmigung für eine Ueberschreitung der ihm gewährten Credite dann einzuräumen, beziehungsweise zu geben, wenn die von mir erwähnten Vorbedingungen vorhanden sind.

Wenn ich mir nun erlaube, am Schlusse meiner Ausführungen noch auf etwas zurückzukommen, und zwar auf die Ausführungen Seiner Excellenz des allverehrten Herrn Statthalters, welche er anlässlich meines Antrages im hohen Hause vorgebracht hat, so thue ich es deshalb, weil ich doch nicht gerne haben möchte, daß man glaubt, ich wäre durch die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters, so glänzend sie auch gewesen sind, vielleicht vollkommen überzeugt, daß die Regierung alles gethan hat, was in ihren Kräften gestanden ist. Ich will ja nicht der hohen Regierung den guten Willen absprechen, ich will auch nicht absprechen, daß speciell unter der Leitung des dermaligen Herrn Statthalters wirklich den Wünschen der Bevölkerung jederzeit entgegengekommen wird, und ich will auch eingestehen, daß ich wohl weiß, daß Seine Excellenz der Herr Statthalter nur über gewisse Beträge verfügt und über diese Beträge nicht hinausgehen kann.

Allein, meine Herren, wenn ich mich nochmals gegen die hohe Regierung wende, geschieht es nicht im engeren Sinne, sondern im weiteren Sinne. Die Mittel, die dem Lande Steiermark zur Verfügung gestellt wurden, waren unbedingt unzulänglich. Es wurden von Seiner

Exzellenz dem Herrn Statthalter verschiedene Zahlen genannt; ich will mich nicht darauf einlassen, diese Zahlen zu wiederholen, ich will aber eines feststellen, daß alle diese Zahlen zusammengezählt noch immer nicht in mir die Ueberzeugung wachgerufen haben, daß wirklich das geleistet wurde, was geleistet hätte werden können von der Regierung im weiteren Sinne.

Meine Herren, es ist in dieser Richtung sehr traurig in Oesterreich bestellt. — Warum es speciell den deutschen Kronländern und Erbländern bei Vertheilung der Nothstandsgelder schlecht geht, wissen wir sehr gut, es ist unser unleidliches Verhältnis mit Galizien (Rufe: „Sehr richtig!“), das ist das Land, welches die ganzen Capitalskräfte Oesterreichs ausaugt und an sich zieht, das ist das Land, dem bei allen Anlässen Hunderttausende von Unterstützungen zufließen, natürlich auf Kosten der übrigen Kronländer.

Meine Herren, ich glaube aber trotzdem sagen zu können, wenn so und soviel zehntausende und hunderttausende von Gulden von Seite der Regierung für die unterschiedlichsten Zwecke geopfert wurden, ich will heute nicht auf Dinge zurückkommen, die ich schon bei Begründung meines Antrages gesagt habe, ich will nur hinweisen auf die verschiedenen Fonde, darunter auch den Preßfond, für welchen hunderttausende von Gulden von Seite der Regierung des Grafen Badi hergegeben wurden, so denke ich mir doch, daß auch für das Land Steiermark etwas mehr geleistet hätte werden können. Diese meine Ansicht halte ich aufrecht, und wenn ich es heute betone, so habe ich es nicht gethan, um wieder, wie ich schon früher sagte, alte Wunden aufzureißen, sondern um die optimistische Ansicht nicht walten zu lassen, als ob ich befehrt worden wäre und heute als dankbarer Abgeordneter der Regierung gegenüber stehe; in diesem Falle kann ich der hohen Regierung gegenüber keine Gefühle der Dankbarkeit hegen, so sehr ich sonst jeder Zeit bereit bin, als österreichischer Patriot und Abgeordneter meines Wahlbezirkes der Regierung in allen Fällen entgegenzukommen und der Regierung auch in allen Fällen zu danken, wo sie wirklich Dankenswerthes geleistet hat; auch ich zähle mich zu denjenigen, wie Seine Excellenz der Herr Statthalter seinerzeit erwähnt hat, die nicht nur verlangen, sondern auch danken können.

Ich bin nun so ziemlich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, ich glaube, daß ich meine Wünsche gegenüber dem Landes-Ausschusse genügend Ausdruck gegeben habe und daß ich dieselben nicht mehr zu wiederholen brauche, daß ich stimmen werde für den Antrag des Finanz-Ausschusses, daß, glaube ich, wird der Herr Referent von mir nicht verlangen (Heiterkeit), aber ich werde mir wenigstens erlauben, dem Finanz-Aus-

schusse so wenig als möglich beschwerlich zu fallen und werde daher auf einen weiteren Antrag mich nicht einlassen, sondern werde einfach gegen den Antrag des Finanz-Ausschusses meine Stimme abgeben.

Landeshauptmann: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter von **Fehrer:** Wie der Herr Antragsteller sowohl jetzt als bei Begründung seines Antrages ausgeführt hat, ist es ihm hauptsächlich darum zu thun, daß im Falle eines Nothstandes möglichst rasche Hilfe geleistet wird. Ich hege in dieser Beziehung zum verehrten Landes-Ausschusse das vollste Vertrauen; er hat gezeigt, daß er immer mit der nöthigen Schnelligkeit selbst eingriff und auch mit der nöthigen Schnelligkeit die erforderliche Hilfsaction in weiterem Maße eingeleitet hat, und ich glaube bestimmt darauf rechnen zu können, daß im Falle eines kommenden Nothstandes die hohe Regierung mit aller Bereitwilligkeit und Schnelligkeit dem Landes-Ausschusse beispringen wird in der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Verrückten.

Ich glaube mich deshalb darauf beschränken zu können, den vorliegenden Antrag dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung vom 23. Juni 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 29.**

(Beilage Nr. 109.)

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Abgeordneter von **Pengg** hat das Wort.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten von **Pengg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der § 11 der heute bestehenden Feuerlösch-Ordnung bestimmt, daß jede Gemeinde verpflichtet ist, der Nachbargemeinde unentgeltlich im Falle eines Schadenfeuers Hilfe zu leisten; der § 47 derselben Feuerlösch-Ordnung bestimmt, daß diejenige Gemeinde, welche Hilfe leistet, auch noch zur Tragung jener Kosten verpflichtet ist, welche für das nothwendige Fuhrwerk sowohl für den Transport der Geräthe als der Mannschaft entstehen.

Durch diese heute noch geltenden Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung ist nun eine doppelte Gefahr vorhanden, nämlich einerseits die, daß sich einzelne Gemeinden der hohen Kosten wegen nicht entschließen werden, Feuerwehren zu gründen, andererseits die Gefahr, daß oft die Hilfeleistung verspätet oder gar nicht erfolgt, um eben die Fuhrwerkskosten zu ersparen. Außer diesen Gefahren besteht noch unbedingt eine gewisse Ungerechtigkeit, indem jene Gemeinden, welche keine Kosten scheuten, um Feuerwehren zu gründen, welche keine Kosten scheuten, um für diese die Geräthe anzuschaffen und keine Mühe scheuten, um diese Geräthe genügend handhaben zu lernen, diese auch noch außer der Hilfeleistung die Fuhrwerkskosten auf sich nehmen und noch für die Fuhrwerkskosten der anderen Gemeinde gegenüber aufkommen müssen. Der Landes-Ausschuß hat mit seiner Vorlage bezweckt, dieser Ungerechtigkeit abzuheben; der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat nun in seinen Berathungen sich dem Vorschlage des Landes-Ausschusses angeschlossen und in Erwägung gezogen, auf welche Weise dieser Ungerechtigkeit und den eben erwähnten Gefahren am besten abgeholfen werden könnte. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat erwogen, ob es nicht am gerechtesten und am zweckmäßigsten wäre, diejenigen Gemeinden, in welchen die Hilfe geleistet wird, zur Zahlung der Fuhrwerkskosten heranzuziehen. Es würde dies in einem gewissen Sinne gerechtfertigt erscheinen, weil auch diejenigen Gemeinden, in welchen das Brandunglück geschieht, den Vortheil der Hilfeleistung haben. Doch ist der Gemeinde-Ausschuß davon abgegangen, weil man sich andererseits sagen muß, daß jene Gemeinde, in welcher das Brandunglück geschieht, ohnedies schwer getroffen wird und andererseits aus dem Grunde, weil irrixe Meldungen aus entfernten Orten stattfinden können, ohne daß sich ein Schadenfeuer ereignet. In diesem Falle würde dann niemand zur Zahlung der Fuhrwerkskosten herangezogen werden können. Es war auch nicht ferneliegend, den Landes-Feuerwehrfond zur Zahlung der Kosten heranzuziehen; allein es muß gesagt werden, daß die Höhe der gesamten Kosten für die Fuhrwerke doch keine sehr beträchtliche ist, und hat daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten es nicht für empfehlenswerth gefunden, in diesem Falle den Landes-Feuerwehrfond heranzuziehen, weil ein verhältnismäßig großer Apparat wegen eines geringen Betrages hätte in Bewegung gesetzt werden müssen. Es wäre die Controle seitens der Landes-Feuerwehrfonds-Verwaltung sehr schwierig auszuüben gewesen, um nachzucontroliren, welche Fuhrwerke wirklich geleistet wurden, und ob diese Fuhrwerke von den einzelnen Gemeinden auch richtig beigelegt worden

waren. Darum ist der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zum Vorschlage gekommen, die Zahlung dieser Kosten den Bezirken aufzuerlegen, in welchen jene Gemeinde sich befindet, der die Hilfe geleistet wird.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten glaubt dadurch gerecht vorgegangen zu sein, da er durch diese Bestimmung die Zahlung dieser Kosten auf ein größeres Gemeinwesen ausdehnt, und stellt sonach den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Bevor ich zur Verlesung des Gesetz-Entwurfes übergehe, muß ich bemerken, daß im vorletzten Absätze ein Druckfehler ist und daß die Worte „und wenn nöthig dem Nachbarbezirke“ ausgeblieben sind. Das Gesetz, welches ich zur Annahme empfehle, lautet (liest):

„Gesetz

vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem die §§ 11 und 47 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 29, womit eine Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wurde, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 11 und 47 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 29, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten:

§ 11. Jede Gemeinde oder Feuerwehr hat auch bei Bränden in Nachbargemeinden Hilfe zu leisten und die hieraus entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Bespannungskosten (§ 47) aus eigenem zu bestreiten.

Desgleichen hat die hilfeleistende Gemeinde oder Feuerwehr den hiebei an ihren Geräthen erlittenen Schaden selbst zu tragen.

§ 47. Für die nothwendige Zufuhr der Geräthe und der Mannschaft, die Verwendung des Fuhrwerkes am Brandplatze und die Rückfuhr ist den Fuhrwerksbesitzern, im Falle dieselben darauf Anspruch erheben, eine Vergütung aus der Cassé jenes Bezirkes zu leisten, in dessen Gebiete sich der Brandfall ereignete, insoferne diese Kosten nicht von einer Versicherungsanstalt zu tragen sind. Der be-

zügliche Anspruch ist binnen acht Tagen beim Bezirksobmann des zahlungspflichtigen Bezirkes anzumelden, von diesem zu liquidiren, und ist der liquidirte Betrag aus der Bezirkskasse auszahlbar.

Die Vergütung hat nach einem von jeder Bezirksvertretung für ihren Bezirk im Einvernehmen mit den Ortsgemeinden und Feuerwehren des Bezirkes auf Grund der ortsüblichen Preise aufzustellenden und vom Landes-Ausschusse zu genehmigenden Tarife zu erfolgen.

Dem zahlenden Bezirke und wenn nöthig dem Nachbarbezirke bleibt der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden vorbehalten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut."

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung.

Abg. Wagner (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Wenn ich mich zu diesem Gegenstande zum Worte gemeldet habe, so geschieht dies deshalb, weil ich mich im Laufe der Jahre, welche ich die Ehre habe, diesem hohen Hause anzugehören, mit der Frage der Abänderung der Feuerlöschordnung wiederholt, sowohl als Antragsteller, als auch als Referent einer Petition des Landes-Feuerwehrverbandes, auf Grund welcher der Landes-Ausschuß diese Vorlage gebracht hat, beschäftigte.

Daß die Feuerlöschordnung, Landesgesetz vom 23. Juni 1886, Nr. 29, für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, den praktischen Verhältnissen nicht entspricht und reformbedürftig ist, unterliegt wohl keinem Zweifel und geht auch daraus hervor, daß bei der Durchführung derselben wiederholt die größten Beanstandungen vorgekommen sind und auch die Genossenschaft des Landes-Feuerwehrverbandes schon im Jahre 1893 eine Petition an den hohen Landtag überreicht hat.

Schon im Jahre 1895 hat der hohe Landtag über meinen Antrag die Abänderung und Neufassung des § 8 betreffs Reinigung der Rauchfänge beschlossen und ist der hohe Landtag auf meinen Antrag zur neuen Styfisirung dieses § 8 eingegangen.

Im Jahre 1893 stand eine Petition des Landes-Feuerwehrverbandes, um Abänderung des § 11 und § 47 der Feuerlösch-Ordnung in Verhandlung; obwohl die Begründung dieser Petition richtig war, habe ich als damaliger Referent, betreffs der finanziellen Tragweite doch noch den Antrag gestellt, daß diese Petition

dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen wird.

In der 23. Sitzung des Jahres 1897 fragte ich beim Landes-Ausschusse an, wie weit derselbe mit diesen Erhebungen der Petition vorgeschritten ist, und da habe ich die Antwort erhalten, daß diese Erhebungen noch im Zuge sind.

Ich habe daher gewartet, daß der Landes-Ausschuß in dieser Session diesen Antrag auf Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung bringt und würde ich, indem mein Antrag fertig war, den Landes-Ausschuß schon am 24. Jänner davon enthoben haben, da ich diesen Antrag vorbereitet hatte.

Aber auf einen Umstand muß ich hier verweisen, und das ist eigentlich der Kern meiner heutigen Rede, welche ich zu diesem Gegenstande vorbringe.

Ich bin nicht ganz einverstanden mit dem Antrage des Landes- und nun auch Gemeinde-Ausschusses, betreffend Entnehmung der Kosten, welche den Hilseleistenden zurückerlegt werden sollen. Ich hätte gedacht, daß die Bezirke, welche seinerzeit freilich diese Kosten theilweise übernommen haben; in manchen Bezirken ist das aber noch nicht durchgeführt, daß die Bezirke, welche andere verschiedene Auslagen haben, sich mit diesen Kosten nicht belasten. Richtig ist, daß man die Gemeinden davon befreit und es war ganz unrichtig und eine für den Feuerlöschdienst nicht zuträgliche Angelegenheit, daß diejenigen Gemeinden, welche bei Schadenfeuer die Hilfe leisteten, auch die Kosten tragen sollen. Ich begründe aber betreffs der Kostenfrage meine Ansicht dahin, daß ich glaube, daß in den Landes-Feuerwehrrond durch die zwei Percent Versicherungs-Beiträge jährlich über 20.000 fl. einfließen. Der Landes-Feuerwehrrond gibt den Feuerwehren und unterstützt auch die in Nothlage befindlichen Gemeinden dadurch, daß diese auch Löschgeräthe erhalten. Diese sind naturgemäß von längerem Halte und können 15 bis 20 Jahre ihre Dienste leisten.

Ich hätte gedacht, daß die Einnahmen für den Landes-Feuerwehrrond, die ja auf jährlich 20.000 fl. und noch mehr sichergestellt sind, und daß die Feuerwehren und Gemeinden, welche sich diese Löschrequisiten nicht beschaffen können, im Laufe der Jahre insoweit unterstützt werden können, daß die nothwendigen Löschrequisiten der Feuerwehren und in den Gemeinden vorhanden sein werden und daß der Landes-Feuerwehrrond sehr leicht diese Kosten hätte übernehmen können. Ich glaube auch, wenn ich im Ausschusse gewesen wäre und Gelegenheit gehabt hätte, mitzuverhandeln, daß vielleicht einige Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses dieser meiner Ansicht beigeppflichtet hätten. Nun das ist mir in dieser

Session nicht möglich und ich habe nur hier im hohen Hause meine Ansicht zu vertreten. So richtig ich auch finde, daß diese Kosten dem Landes-Feuerwehrfonde übergewälzt werden können und daß man die Bezirke davon befreie, daß es für den Landes-Feuerwehrfond nicht von allzuschwerem großen Nachtheile sein werde, so stehe ich heute doch noch auf dem Standpunkte, daß, wenn ich dem hohen Hause einen Abänderungsantrag stellen würde, derselbe in der Minderheit bleiben wird. Ich wollte dies dem hohen Hause zur Kenntnis bringen und ich und meine Gefinnungsgegnossen würden sehr geneigt sein, wenn von anderer Seite, vielleicht von einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses dieser Antrag ausgehen würde, diesem Antrage vollkommen zuzustimmen; ich selbst stelle ihn nicht, weil ich keine Hoffnung habe, daß ich die Majorität erhalte. Diese meine Ansicht wollte ich dem hohen Hause zur Kenntnis bringen, im übrigen bin ich mit dem Antrage einverstanden.

Abg. Sagenhofer (L.-G. Hartberg): „Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um das Gesetz etwas klarer zu machen; ich möchte mir nämlich erlauben zu § 47 den Antrag zu stellen, daß es heißen soll, „der bezüglichliche Anspruch ist von der betreffenden Feuerwehr oder Gemeinde binnen 8 Tagen beim Bezirks-Ausschusse anzumelden, da ich der Meinung bin, daß es nicht gut ist, daß man den betreffenden Fuhrwerksbesitzer nöthigt, diesen Anspruch erst vom Bezirks-Ausschusse hereinzubringen und andererseits möchte ich beantragen, daß statt des Wortes „Bezirksobmann“ das Wort „Bezirks-Ausschuß“ hineingenommen wird. Es ist richtiger, daß es beim Bezirks-Ausschusse anzumelden ist, als beim Bezirksobmanne. Ich bitte diesen Abänderungsantrag anzunehmen, damit das Gesetz etwas klarer wird.“

Landeshauptmann: Es würde somit der erste Absatz des § 47 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Sagenhofer zu lauten haben (liest):

„§ 47. Für die nothwendige Zufuhr der Geräthe und der Mannschaft, die Verwendung des Fuhrwerkes am Brandplatze und die Rückfuhr ist den Fuhrwerksbesitzern, im Falle dieselben darauf Anspruch erheben, eine Vergütung aus der Casse jenes Bezirkes zu leisten, in dessen Gebiete sich der Brandfall ereignete, insoferne diese Kosten nicht von einer Versicherungsanstalt zu tragen sind. Der bezüglichliche Anspruch ist von der betreffenden Feuerwehr oder Gemeinde binnen acht Tagen beim Bezirks-Ausschusse des zahlungspflichtigen Bezirkes anzumelden, von diesem zu liquidiren, und ist der liquidirte Betrag aus der Bezirkscaffe auszusahlen.“ (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Sagner (St.-G. Voitsberg): Auch ich gestatte mir namens der Voitsberger Feuerwehr bezüglich des § 11 eine Aenderung vorzuschlagen und zwar in der Weise, daß das Wort „zu bestreiten“ ausfalle. Der erste Absatz der Vorlage lautet (liest):

Jede Gemeinde oder Feuerwehr hat auch bei Bränden in Nachbargemeinden Hilfe zu leisten und die hieraus entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Spannungskosten (§ 47) aus eigenem zu bestreiten. Es soll aber heißen: statt „zu bestreiten“, „aus Eigenem vorzuschießen“.

Es würde somit dieser Parapraph lauten (liest):

„§ 11. Jede Gemeinde oder Feuerwehr hat auch bei Bränden in Nachbargemeinden Hilfe zu leisten und die hieraus entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Spannungskosten (§ 47) aus Eigenem vorzuschießen, ist jedoch berechtigt, die daraus entsprungene Kosten von der betroffenen Gemeinde oder, wenn diese unbemittelt ist, von der Bezirksvertretung beanspruchen zu dürfen.“

Dezgleichen hat die hilfeleistende Gemeinde oder Feuerwehr den hiebei an ihren Geräthen erlittenen Schaden in derselben Weise beanspruchen zu dürfen.“

Es handelt sich nämlich darum, daß die Gemeinden, welche ohnedies die Kosten der Feuerwehr größtentheils zu tragen haben, oder die unterstützenden Mitglieder der Feuerwehr nicht zu noch größeren Auslagen herangezogen werden sollen, als dies ohnedies schon geschieht. Deshalb würde es eine Ungerechtigkeit sein, wenn man den freiwilligen Feuerwehren auch diese Last, nämlich die Tragung der Kosten aufbürden würde. (Abg. Freiherr v. Rokitsky: „Richtig!“) Ich beantrage daher, daß der § 11 in dieser Weise zu ändern sei. Mit dem Abänderungs-Antrage des Herrn Sagenhofer bin ich ebenfalls einverstanden, daß es nicht heißt „beim Bezirksobmanne“, sondern „beim Bezirks-Ausschusse“.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Sagner bezieht sich auf eine Abänderung der vom Ausschusse vorgeschlagenen Textirung des § 11 und er würde nach der vom Herrn Abgeordneten Sagner beantragten Stylisirung folgendermaßen lauten (liest):

„§ 11. Jede Gemeinde oder Feuerwehr hat auch bei Bränden in Nachbargemeinden Hilfe zu leisten und die hieraus entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Spannungskosten (§ 47) aus Eigenem vorzuschießen, ist jedoch berechtigt, die daraus entsprungene Kosten von der betroffenen Gemeinde oder, wenn diese unbemittelt ist, von der Bezirksvertretung beanspruchen zu dürfen.“

Desgleichen hat die hilfeleistende Gemeinde oder Feuerwehr den hierbei an ihren Geräthen erlittenen Schaden in derselben Weise beanspruchen zu dürfen."

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Abg. **Pofch** (L.=G. Piezen): Nachdem ich Mitglied jenes Ausschusses bin, der die Aufgabe hatte, diese Vorlage zu berathen und im Landtage einen Antrag zu stellen, so fühle ich mich verpflichtet, für die Anträge dieses Ausschusses hier im hohen Hause einige Worte zu sprechen.

Wie die Protokolle des Landtages nachweisen, war ich schon bei Beginn der Schaffung der gegenwärtig bestehenden Feuerlöschordnung auf dem Standpunkte, daß jede Gemeinde, wie es in der Feuerlöschordnung heißt, die Verpflichtung hat, der Nachbargemeinde im Falle der Feuersnoth Hilfe zu bringen. Das ist der oberste Grundsatz. Nun haben sich die Feuerwehren wiederholt an den Landtag gewendet in der Richtung, daß denjenigen Gemeinden, welchen die Hilfe gebracht wird, ein Ersatz für diese Hilfebringung auferlegt werden soll, und dagegen, meine Herren, habe ich mich immer ausgesprochen, weil mir sehr viel Fälle bekannt waren und bekannt sind, daß die Feuerwehren in ihrem begreiflichen Eifer unter Umständen ausgefahren sind, wo eigentlich eine Hilfebringung nicht nothwendig war, oder wo eine Hilfebringung gänzlich unmöglich war. Es ist selbst in meiner eigenen Gemeinde vorgekommen, als noch die ganz alte Feuerlöschordnung bestand, nach welcher jene Gemeinde die Kosten zu bezahlen hatte, der die Hilfe gebracht wurde, wenn nämlich der Anspruch innerhalb dreier Tage gestellt wurde, wie es früher Bestimmung war, daß wegen eines einzigen Strohschobers, der in der Gemeinde brannte, 13 Feuerwehren zusammengekommen sind und hintereinander sind Rechnungen eingelaufen, so daß ich ausgerufen habe: „O Herr, verschone uns vor der Feuerwehr“, (Heiterkeit) und ich die Ablehnung dieser Ansprüche nur damit motiviren konnte, daß sie erst nach Ablauf von drei Tagen bei der Gemeinde eingelaufen sind.

Meine Herren! Einen solchen Zustand kann ich nach meiner Ueberzeugung wohl nicht für gut finden. Infolgedessen hielt ich es immer für angezeigt, daß jene Gemeinde die die Verpflichtung hat, der Nachbargemeinde, Hilfe zu bringen, auch diese Auslagen an Hilfeleistung zu ersetzen, nämlich, daß das Fuhrwerk für die Feuerwehr ersetzt wird, weil die Feuerwehr und die Gemeinde, welche die Hilfe bringt und auch die Kosten zu zahlen hat, besser zu beurtheilen in der Lage ist, ob die Hilfeleistung, das Ausfahren nothwendig ist und ob es möglich ist, den Betreffenden eine

Hilfe bringen zu können. Denn was nützt es, wie es geschehen ist, wenn der Mannschaftswagen und die Feuerlöschgeräthschaften sammt Spritze stundenweit fahren und am Bergegrande stehen bleiben und eine Stunde lang hinausschauen, wie es oben brennt (Heiterkeit), während dem, wenn die Gemeinde selbst, welche die Hilfe bringt die Kosten zu bezahlen hat, es sich überlegen wird, daß sie in solchen Fällen sich diese Kosten macht.

Wenn ich nun von dieser scheinbar harten Bestimmung mich insoweit nachgiebig gezeigt habe, daß ich die Baarauslagen für die Beistellung des Fuhrwerkes an die Bezirke übertragen wissen will, so thue ich dies mit Rücksicht auf die Verhältnisse, daß schon heute ein großer Theil der Bezirke freiwillig den Gemeinden dieser Bezirke die Kosten rückerlegt hat (Rufe: „Ganz richtig!“)

Von diesem Standpunkte aus und weil der Bezirk noch innerhalb seines Rayons zu beurtheilen in der Lage ist und den Gemeinden gewisse Directiven geben kann, damit nicht die Bezirkskasse übermäßig in Anspruch genommen wird und weil dadurch auf der anderen Seite sich diese Kosten gleichmäßig vertheilen, stimme ich für den Antrag des Gemeinde-Ausschusses. Ich wäre aber ganz entschieden gegen den Antrag Wagner, der bezweckt, daß diese Kosten auf den Landes-Feuerwehrfond überwält werden sollen.

Meine Herren! Dieser Landes-Feuerwehrfond wird gespeist von dem zweipercentigen Beitrage der Versicherten die Versicherten zahlen durch diese zwei Percent zu dem Landes-Feuerwehrfond als Unterstützung der Feuerwehr zur Anschaffung von Löschgeräthen u. s. w., nun wollen sie auch die Versicherten noch weiter dazu verpflichten, daß sie außer der Beistellung der Geräthschaften noch die Kosten des Fuhrwerkes für die Hilfebringung zahlen und daß die auch für die nicht versicherten Gebäude zahlen, das finde ich für ungerecht.

Ich bin gerne bereit, überall Gerechtigkeit üben zu lassen, allein ich finde das nicht gerecht, wenn man jemanden, der seine Gebäude selbst versichert, eine Steuer auferlegt, zur Beitragsleistung nicht nur für die Hebung und Förderung des Feuerlöschwesens, sondern sie auch noch verpflichtet, das Fuhrwerk für jene Hilfeleistung von Objecten zu bezahlen, die gar nicht versichert sind und daher weder für die Feuerlöschgeräthe noch für die Beistellung und Bepannung des Fuhrwerkes irgend etwas beitragen, das ist eine Ungerechtigkeit. Dieser Gedanke kann nur dann ausgesprochen werden, wenn man das Versicherungsverfahren verländert und man die Zwangsversicherung im Lande einführt, damit jeder verpflichtet wird, seine Gebäude zu versichern und alle ver-

pflichtet werden, für den Landes-Feuerwehrfond und für die Hilfeleistung ihren Beitrag zu bezahlen.

Aus diesem Grunde könnte ich mich mit der Anregung, daß die Kosten der Hilfebringung und die Kosten der Entschädigung der Fuhrwerke bei den Feuerwehren nur aus dem Landes-Feuerwehrfond bestritten werden, nicht einverstanden erklären, weil auch die Stadt Graz hier ausgenommen ist, welche doch einen großen Theil zum Landes-Feuerwehrfonde beiträgt und die Versicherungsbeiträge der Stadt Graz den größten Theil ausmachen, so würden sie auch wieder verpflichtet, aus diesem Fonde für die Hilfeleistung nicht versicherter Gebäude im ganzen Lande entsprechend herangezogen und von diesem Standpunkte der Gerechtigkeit und Billigkeit kann ich einem solchen Antrage meine Zustimmung nicht geben.

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, zum Gegenstande zu sprechen, weil ich eine so divergirende Ansicht nicht vorausgesetzt habe, aber die Herren werden mir, der ich als das einzige active Mitglied des Central-Ausschusses des Landes-Feuerwehrverbandes dem hohen Hause angehöre, erlauben, in der mich sehr betreffenden Frage auch das Wort zu ergreifen.

Ich begrüße aufrichtig den Antrag des Gemeinde-Ausschusses, obwohl, wie ich später auseinanderlegen werde, derselbe auch nicht mein Ideal ist, aber es ist immerhin mit der Uebertragung der Zahlungspflicht an den Bezirk schon ein Schritt zum Besseren gemacht worden.

Der Central-Ausschuß des steiermärkischen Landes-Feuerwehrverbandes hat durch eine Reihe von Jahren, Jahr für Jahr an dem hohen Landtag wegen Aenderung des § 47 petitionirt und darauf hingewiesen, daß eine solche Einführung im Feuerlöschwesen demselben nur zum Guten gereichen kann. Die Schlagfertigkeit einer Feuerwehr bedingt die möglichst rasche Beistellung der Besspannung, denn eine Feuerwehr ohne Besspannung ist nicht im Stande, irgend etwas zu leisten, und deshalb haben die Bezirke, um eben eine solche Schlagfertigkeit der Feuerwehren durch die Beistellung der Besspannungen zu erhöhen, Besspannungsprämien ausgesetzt, die allerdings in den verschiedenen Theilen des Landes nicht gleich hoch sind, aber immerhin den Vortheil für sich haben, daß der betreffende Fuhrwerksbesitzer weiß, daß er, wenn er einspannt, Geld bekommt. Die von vielen Gemeinden vor der Einführung dieser Vergütung aus Bezirksmitteln nach dem Gesetze durchgeführte Bestimmung, daß die Fuhrwerksbesitzer der Reihe nach die Besspannung für die Löschgeräthe hergeben müssen, ist ja vollkommen gerecht, aber von vielen Unzukömmlichkeiten begleitet. In den Städten kann man unmöglich Jemanden,

der Racepferde hält, verhalten, Spritzenbesspannung zu leisten und das wird auch Niemand verlangen, denn er läuft Gefahr, daß er mit der Besspannung stecken bleibt, weil die Racepferde für schwere Fuhrwerke nicht zu brauchen sind, anderseits aber die Grundbesitzer am Lande, die trüchtige Stuten haben, wenn sie zur Besspannung commandirt werden, Gefahr laufen, daß die Stuten in Folge der Anstrengung verwerfen und der Grundbesitzer ohne Anspruch auf Ersatz für seine Humanität den Schaden selbst tragen müsse. (Abg. **Walz**: „Ich danke schön!“) Also, wie erwähnt, hat man durch diese Fixirung von Prämien von Seite der Bezirke den Feuerwehren unbedingt ein großes Entgegenkommen beweisen, weil die Feuerwehren in die Lage versetzt werden, ihre auf die reinste Humanität und Nächstenliebe begründete Action leichter durchzuführen.

Es hat mir, ich muß es offen sagen, von Seite des geehrten Herrn Kollegen **Posch** wehe gethan, daß man diese Action etwas lächerlich gemacht hat. Ich gebe ja zu, daß es nicht nothwendig ist, wenn ein wenig Rauch aufsteigt, man von allen Seiten ausfährt, allein es ist besser, es kommen einmal fünf Feuerwehren zu viel, als wenn gar keine kommt.

Mein Ideal für die Fassung des § 47 wäre das gewesen, daß man die Besspannungsprämien für die Ausfahrten etwas höher setzt und daß die Rückfahrten die betroffenen Gemeinden zu tragen haben, wie dies in der Praxis vorkommt. Ich halte die Bezahlung der Besspannungsprämien für richtig, denn durch dieselben werden die Fuhrwerksbesitzer nur noch mehr angeeifert werden. Die betroffenen Gemeinden, ich weiß das aus Erfahrung, denn ich bin vielleicht hundertmal zu Bränden ausgefahren, ohne ein einzigesmal bezüglich der Rückfahrten Anstand gehabt zu haben, ich habe immer das größte Entgegenkommen gefunden; es hat sich nie der Gemeindevorsteher geweigert, es sind mir immer die Pferde zur Rückfahrt beigelegt worden und will damit nur sagen, daß sich hier diese Einführung gut bewährt hat. Ich will keinen Antrag stellen, um die Debatte nicht zu verlängern, weil ich zufrieden bin, daß für die Zahlung der Besspannungskosten der Bezirk aufkommen wird.

Was die Bezahlung dieser Besspannung und die Beistellung der Besspannungsprämien aus dem Landes-Feuerwehrfonde anbelangt, so muß ich erklären, daß die Herren vergessen, daß der Landes-Feuerwehrfond die Zahlung einer Menge Schulden übernommen hat; denn, als der Landes-Feuerwehrfond gegründet worden ist, waren eine Menge von Schulden von Feuerwehren da, die sich in der ersten Zeit viel zu viel in Anschaffungen eingelassen haben. Ich habe fünfzehn Feuerwehren in

meinem Bezirke gegründet und stehe auf dem Standpunkte, daß ich sage, ihr braucht keine Helme und keine Uniformen, die Hauptsache ist nur eine gute Spritze. Und wenn sie vielleicht später doch Helme und kostspielige Uniformen sich angeschafft haben, und dadurch in Schulden gekommen sind, so ist das nicht meine Schuld. Aber Thatfache ist, daß bei Gründung des Landes-Feuerwehrfonds eine Menge Feuerwehren tief in Schulden gesteckt sind, daß sie nahe daran waren, ihrer Geräthe durch Executionen verlustig zu werden.

Nun ist die Tendenz des Landes-Ausschusses die gewesen, diese Schulden, welche auf Geräthe gemacht worden sind, zu übernehmen und es hat dies für den Landes-Ausschuß sehr viel Arbeit gemacht. Es ist der Feuerwehr-Cataster angelegt worden, nach welchem 171 Feuerwehren einen unbedeckten Schuldenstand von 400.000 fl. gehabt haben. Und wenn auch nicht alle diese Schulden aus dem Landes-Feuerwehrfonds gezahlt werden, da ausdrücklich betont wurde, daß nur die Schulden für die Feuerwehrgeräthe, für Werkzeuge übernommen werden, so belaufen sich die Schulden noch immer auf eine großen Summe, und es ist mit den Fabrikanten gewissermaßen ein Ausgleich getroffen worden, daß diese Schulden nach und nach abgetragen werden. Dagegen sind aber noch eine Menge von Feuerwehren, welche noch nicht genügend mit Geräthen ausgerüstet sind, und da hat der Landes-Ausschuß den Modus eingeführt, daß die Gemeinden oder Feuerwehren, die ein Drittel des Beitrages leisten, mit neuen Maschinen ausgestattet werden und es werden von 20.000 fl., von welchen eigentlich 20 Percent für verunglückte kranke Feuerwehrmänner wegfallen, also thatsächlich nur 80 Percent dem Feuerwehrfonds zufließen und ist dieser Fond für lange Zeit in Anspruch genommen und kann für die Bezahlung der Spannungs-Prämien nicht herangezogen werden.

Was die zwei Percent Affecuranz-Beiträge anbelangt, die vorgehalten werden, und die eigentlich im Sinne des Beschlusses des hohen Hauses eingehoben werden, so haben diese den Feuerwehren ungeheuer viel Schaden gemacht. Wir haben auf dem Lande unterstützende Mitglieder gehabt, aber mit der Einführung der zwei Percent haben die Leute einfach gesagt: „Wir müssen Euch so erhalten, zu was Euch noch unterstützen?“

Es ist in Steiermark eine einzige Anstalt, die wechselseitige Versicherungs-Anstalt, welche dieses Percent nicht zu den Prämien zuschreibt, aber alle anderen thun dies. Das ist aber nicht in Ordnung, denn das soll vom Brutto-Ertrag, aber nicht vom Affekuraten separat gezahlt werden. Es ist daher die Pflicht des

hohen Hauses, diesen Beschluß in der Weise zu ändern, daß die Affekuranzgesellschaften das nicht thun dürfen; mir hat ein Versicherungsagent gesagt, das hat ja der Landtag zum Gesetze erhoben, daß Ihr das zahlen müßt. Das ist aber nicht wahr, denn die Anstalt soll es zahlen und nicht der Affekurat.

Ich habe eigentlich auch deshalb von einem Antrage auf Aenderung des § 47 abgesehen, weil die Verhältnisse in Steiermark sehr verschiedene sind. Wenn wir im Mittellande uns die Rückfuhren leicht verschaffen können, weil wir nicht auf weite Distanzen ausfahren, so ist dies doch im Oberlande nicht leicht möglich, wo man oft zwei Stunden zu einem Brande fährt und die Pferde dort behalten muß.

Ich möchte den Landes-Ausschuß bitten, daß vor der Vorlage der Tarife eventuell eine Belehrung an die Bezirke hinausgegeben wird in der Weise, daß die Bezirke sich mit den Feuerwehren ins Einvernehmen setzen zur Schaffung von Ausfuhr-Rayons, denn es ist nicht nothwendig, daß die Feuerwehren über ihren Rayon hinaus ausfahren. Wir haben in Radkersburg die Vereinbarung getroffen, daß keine Feuerwehr weiter als vier Kilometer zu fahren habe, weil nach diesen vier Kilometern schon eine andere Feuerwehr in Action tritt. Es ist nicht nothwendig weiter zu fahren, weil bei der Ausbreitung des Feuerwehrwesens es ja leicht möglich ist, daß die Feuerwehren, wenn ein Brand größere Dimensionen annimmt, sich gegenseitig avisiren und zur Hülfeleistung auffordern können. Ich würde daher den hohen Landes-Ausschuß bitten, daß bei vorgesehener Verfassung von Tarifen durch die Bezirke die Bezirke in der Weise belehrt werden, daß erst locale Ausfuhr-Rayons geschaffen werden, damit, wie der Herr College Posch meint, es nicht mehr vorkommt, daß zu einem brennenden Strohhaufen dreizehn Feuerwehren ausfahren und das Hauptgewicht darauf gelegt wird, daß für die Hinfahrt ein höherer Tarif gezahlt wird als für die Rückfahrt, denn nur dadurch — und ich weise da nur auf den Bezirk Radkersburg hin, wo die Einführung getroffen ist, für jedes Geräth aus der Bezirkskasse 6 fl. für die Ausfahrt zu zahlen — werden die Klagen über eine mangelhafte Spannung aufhören und die Feuerwehren damit sehr zufrieden sein.

Ich bitte das hohe Haus, nachdem eine Aenderung dieses Gesetzes-Paragraphes nicht vorzunehmen, ist denselben in der Fassung des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten anzunehmen.

Abg. Walz (St.-G. Bruck): Hoher Landtag! Gleich bei dem Erlaß der heute geltenden Feuerlöschordnung wurde im Central-Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft dieses Gesetz als eine schwere Belastung für

die Gemeinden Steiermarks bezeichnet. Es ist dies thatsächlich der Fall.

Mit diesem Gesetze wurden den Gemeinden große Lasten auferlegt. Die Feuerficherheit wurde unleugbar durch die zahlreiche Organisation der Feuerwehren erhöht. Die Entschädigung hiefür haben wir nicht gefunden, indem die Affecuranz-Gesellschaften die Prämienbeiträge auf ihrer früheren Höhe beließen. Wenigstens der zweipercenlige Beitrag an den Landesfond hätte von Seite der Gesellschaften gefordert werden und die Ueberschiebung auf die Schultern der Feuerversichernden nicht gebuldet werden sollen. Die Vortheile, welche die Feuerversicherungs-Gesellschaften aus der Durchführung der Löschung genießen, sind so bedeutend, daß wir berechtigt sind zu fordern, die Regierung möge der Forderung der feinerzeitig vom Landtag beschlossenen Gründung und Errichtung einer Landes-Versicherungs-Anstalt endlich stattgeben. Ich glaube nun, wenn eine Anstalt mit Zwang und Monopol errichtet wird, die weitgehenden Auslagen, welche den Gemeinden und auch den Einzelnen aus der Durchführung der Löschordnung erwachsen, und die erhöhte Feuerficherheit müssen eine Entschädigung finden, und zwar selbstverständlich in der Herabsetzung der Versicherungsbeiträge.

Landeshauptmann: Wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter von Pennig: Ich kann mich in meinem Schlußworte kurz fassen, weil die einzelnen Behauptungen, die aufgestellt wurden, auch in der Debatte bereits ihre Widerlegung fanden, beziehungsweise weil nun die einzelnen Ansichten der Redner, mit denen ich nicht übereinstimme, in einem ganz anderen Lichte, als wie sie von dem betreffenden Herrn Vorredner dargestellt wurden, erschienen.

Was die Äußerung des Herrn Abgeordneten Wagner bezüglich der Ueberwälzung des Kostenersatzes auf den Landes-Feuerwehrfond anlangt, so kann ich mich diesbezüglich nur vollinhaltlich den Anschauungen der Herren Abgeordneten Posch und Reitter anschließen, und ich würde insbesondere eine große Schwierigkeit in dieser Ueberwälzung auf den Landes-Feuerwehrfond bezüglich der Controle erblicken. Ich würde darin eine Ungerechtigkeit gegenüber der Stadt Graz erblicken, welche von diesem Gesetze ausgenommen ist und doch eine große Summe dadurch zu dem Landes-Feuerwehrfonde beiträgt, da sie sehr viele Affecuranzprämien zahlt.

Was den Antrag Hagenhofer anbelangt, so kann ich von meinem persönlichen Standpunkte diesem

Antrage nicht entgegentreten, sondern ich muß es vollkommen dem hohen Hause überlassen, ob es demselben zustimmt oder nicht, denn ich glaube kaum, daß der Antrag Hagenhofer gegen die Intentionen des Gemeinde-Ausschusses spricht.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Sahnner anbelangt, so kann ich mich nun bezüglich dieses Antrages darum sehr kurz fassen, weil der Werth desselben dadurch gekennzeichnet wurde, daß der Antrag nicht die nöthige Unterstützung gefunden hat.

Es ist mir unklar, welche Entschädigungskosten der Herr Abgeordnete Sahnner meinte, da ja die Fuhrwerkskosten, also positive Leistungen, ohnedies bezahlt werden, während der Herr Abgeordnete Sahnner noch andere Kosten im Auge hatte, und da glaube ich, wäre es sehr schwer zu bestimmen, wie groß zum Beispiel die Abnutzung der Geräthe, wie groß der Verlust eines Schlauches ist oder wie hoch sich die Bechen der Feuerwehrleute belaufen u. s. w.

Außerdem wäre noch ein zweiter sehr schwieriger Punkt zu berücksichtigen. Der Herr Abgeordnete Sahnner sagt in seinem Antrage dann, wenn die Gemeinde nicht in der Lage ist zu bezahlen, dann hat der Bezirk zu bezahlen. Wenn das aber zum Gesetz erhoben würde, so würden sich viele Schwierigkeiten ergeben. Wer wird sagen, ob die Gemeinde in der Lage oder nicht in der Lage ist zu bezahlen; die Gemeinde wird immer sagen, daß sie nicht in der Lage ist, da sie nichts hiefür präliminirte. Ich glaube, nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Sahnner zu wenig unterstützt wurde, daß er nicht weiter zu beachten ist.

Schließlich beantrage ich die Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses mit eventueller Abänderung, wie sie der Herr Abgeordnete Hagenhofer vorgeschlagen hat.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Gegenstand der Abstimmung ist der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, der dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Nachdem wir hier nur einen Artikel im Gesetze sehen, denn der Vollzugsartikel ist in allen Gesetzen gleich, so glaube ich, daß die Specialberathung zu entfallen hat, denn die Herren haben sich ohnedies in der Generaldebatte mit allen Einzelheiten des Gesetz-Entwurfes beschäftigt. Ich würde nunmehr die Abstimmung so einleiten, daß zuerst über den Artikel I abgestimmt wird. Zu § 11 ist ein Abänderungsantrag zwar gestellt worden, derselbe ist jedoch nicht genügend unterstützt. Es

kommt somit der § 11 nur in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Zu § 47 hat der Herr Abgeordnete Hagenhofer einen Abänderungsantrag gestellt, der hinreichend unterstützt wurde. Ich würde, falls kein Einspruch erhoben wird, den § 47 zuerst in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Hagenhofer beantragt hat, zur Abstimmung bringen, falls dieser Antrag jedoch nicht die Mehrheit finden sollte, sodann über den Antrag in der Fassung des Ausschusses die Abstimmung einleiten. Dann kommt Artikel II und Titel und Eingang des Gesetzes an die Reihe. Hat Jemand etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Ein Gegenvorschlag wird nicht gemacht, ich werde daher in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den § 11, welcher nach dem Antrage des Ausschusses lautet (liest):

„§ 11. Jede Gemeinde oder Feuerwehr hat auch bei Bränden in Nachbargemeinden Hilfe zu leisten und die hieraus entstandenen Auslagen mit Ausnahme der Bespannungskosten (§ 47) aus eigenem zu bestreiten.

Desgleichen hat die hilfeleistende Gemeinde oder Feuerwehr den hiebei an ihren Geräthen erlittenen Schaden selbst zu tragen“

annehmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Geschieht.)

(§ 11 des Ausschuss-Antrages wird angenommen.)

§ 47 in der Fassung, wie ihn der Herr Abgeordnete Hagenhofer beantragt hat, lautet (liest):

„Für die nothwendige Zufuhr der Geräthe und der Mannschaft, die Verwendung des Fuhrwerkes am Brandplatze und die Rückfuhr ist den Fuhrwerksbesitzern, im Falle dieselben darauf Anspruch erheben, eine Vergütung aus der Cassé jenes Bezirkes zu leisten, in dessen Gebiete sich der Brandfall ereignete, insoferne diese Kosten nicht von einer Versicherungs-Anstalt zu tragen sind. Der bezügliche Anspruch ist von der betreffenden Feuerwehr oder Gemeinde binnen acht Tagen beim Bezirks-Ausschusse des zahlungspflichtigen Bezirkes anzumelden, von diesem zu liquidiren, und ist der liquidirte Betrag aus der Bezirkscaffe auszusahlen.

Die Vergütung hat nach einem von jeder Bezirksvertretung für ihren Bezirk im Einvernehmen mit den Ortsgemeinden und Feuerwehren des Bezirkes, und wenn nöthig der Nachbarbezirke, auf Grund der ortsüblichen Preise aufzustellenden und vom Landes-Ausschusse zu genehmigenden Tarife zu erfolgen.

Dem zahlenden Bezirke bleibt der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden vorbehalten.“

(Der § 47 in der Fassung nach dem Antrage des Abgeordneten Hagenhofer wird angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum Eingange des Artikel I, welcher lautet (liest):

„Die §§ 11 und 47 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 29, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten:“

(Der Eingang des Artikel I wird angenommen.)

Der Artikel II und Titel und Eingang des Gesetzes lauten (liest):

„Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem die §§ 11 und 47 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 29, womit eine Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wurde, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

(Der Artikel II und Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 34, 35, 36, 37, 114 und 319, um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt im Mürzthale (Beilage Nr. 106.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Herr Abgeordneter Mosdorfer hat das Wort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. Mosdorfer (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich erlaube mir namens des Finanz-Ausschusses über die früher erwähnten Petitionen Bericht zu erstatten.

Es ist ohne Zweifel, daß, nachdem das neue Armen-gesetz in Wirksamkeit getreten ist, die Siechenhäuser, die früher sehr viel unbenützten Raum gehabt haben, und man Sorge tragen mußte selbe zu füllen, heute schon durch die wohlthätigen Folgen des Armenfondes überfüllt sind. Die Gemeinden sind heute in die Lage gesetzt, durch die Unterstützung des Armenfondes in die Siechenhäuser ihre Kranken abzugeben und dadurch ist die Ueberfüllung derselben eingetreten; es sind schon Fälle vorgekommen, daß die Wohlthat der Siechenhäuser wieder dadurch leidet, daß man die Siechen nicht

mehr aufnehmen kann. Aber auch ein zweiter Uebelstand macht sich dadurch höchst unangenehm fühlbar, daß, da die Irrenhäuser eben auch sehr überfüllt sind und selbe nicht in der Lage sind, ihre unheilbaren Irren dauernd zu behalten, solche Irren, die nicht gemeingefährlich, aber unheilbar sind, auch in Siechenhäuser abgegeben werden müssen.

Durch diese Mischung von körperlich und geistig Siechen in den Siechenhäusern entstehen große Unannehmlichkeiten, da bei der Erbauung der Siechenhäuser nicht darauf Rücksicht genommen wurde, daß die geistig Siechen von körperlich Siechen streng getrennt werden können, und dadurch letztere sehr beunruhigt werden.

Es wäre daher unbedingt nothwendig dafür Sorge zu tragen, daß dieser Uebelstand beseitigt wird und daß die geistig Siechen in getrennten Kammern untergebracht werden, abgefordert von den körperlich Siechen.

Der Finanz-Ausschuß hatte daher in Erwägung zu ziehen, ob es zweckmäßig wäre, ein neues Siechenhaus zu erbauen oder die alten zu erweitern.

Es haben sich verschiedene Orte beworben theils für Erweiterungsbauten theils für Neubauten, so Voitsberg und Mahrenberg für Neubauten, Pettau und Ehrnau für Erweiterungsbauten.

Es ist ganz gewiß richtig, daß Erweiterungsbauten viel billiger sein werden, als neue Siechenhausbauten, es ist gewiß auch richtig, daß bei der Erweiterung eines Siechenhauses auch die Regie viel kleiner wäre, als wenn ein neues Siechenhaus gebaut wird.

Wenn der Finanz-Ausschuß dennoch sich entschlossen hat, dem Landes-Ausschusse in Erwägung ziehen zu lassen, ob nicht der Bau eines neuen Siechenhauses vortheilhafter ist, hat er sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen: Es ist gewiß sehr bedauerlich, wenn man mit schwer körperlich leidenden Siechen einen so großen Transport unternehmen und selbe von Norden nach Süden bringen muß und dadurch der Humanität nicht entsprochen wird, daß man schwer Leidende soweit zu befördern gezwungen ist.

Aber noch mehr ist in Erwägung zu ziehen, daß die Siechenhäuser einem wohlthätigen Zwecke entsprechen sollen und wir wissen, daß in früherer Zeit sich viele Leute gewehrt haben, in ein Siechenhaus zu gehen und es vorgezogen haben, in elendem Zustande am Lande zu bleiben, namentlich in Obersteiermark, um nicht von ihrer Heimat weggehen zu müssen in Orte, wo sie nie in der Lage waren, einen ihrer Bekannten zu sehen, und daß man ihnen trotz der Wohlthat, die man ihnen durch körperliche Pflege gibt, dadurch einen furchtbaren Schlag versetzt, so daß sie geistig leidend werden, die Heimwehkrankheit bekommen und mit allen möglichen Mitteln

herauszukommen suchen, um in ihre Heimat zurückzukehren.

Dadurch ist unbedingt nothwendig, daß man die Erbauung eines neuen Siechenhauses in Erwägung zieht. Bei diesen neuen Siechenhäusern wäre aber entschieden darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Bau derart erfolgt, daß er auch zur Aufnahme geistiger Siechen geeignet ist, da solche Sieche durch die riesige Ueberfüllung der Irrenanstalten immer mehr und mehr herausgenommen werden und daß keine Störung zwischen den geistigen und körperlichen Siechen vorkommen kann.

Was die oberwähnten sechs Petitionen betrifft, so glaube ich, daß es sehr zweckmäßig ist, wenn der Landes-Ausschuß in der Lage ist, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht praktisch ist, gerade im Mürzthale diese Siechenanstalt zu bauen. Wir haben dort die Krankenhäuser Leoben, Mürzzuschlag und Mariazell und diese könnten dann dorthin ihre körperlich Leidenden abgeben und da wäre der Platz, dafür Sorge zu tragen, daß auch für die geistig Kranken in diesen Anstalten geeignete Räumlichkeiten errichtet werden, und deswegen erlaubt sich der Finanz-Ausschuß den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob angesichts der durch die Armenreform bedingten leichteren Zugänglichkeit der Landes-Siechenpflege für die Gemeinden dem Bedürfnisse nach einer Ausgestaltung dieser Siechenpflege in der Weise Rechnung getragen werden könnte, daß eine Siechenanstalt geschaffen wird, welche nicht nur gleich den bestehenden Landes-Siechenanstalten der Pflege körperlich Siecher dienen, sondern vermöge der ihr zu gebenden Einrichtung zugleich auch zur Aufnahme geistig Siecher und dadurch zur Entlastung der übrigen Siechenanstalten hinsichtlich geistig Siecher geeignet sein soll.

Hiebei hat der Landes-Ausschuß auch die Frage des für die zu errichtende Anstalt zu wählenden Ortes in Erwägung zu ziehen und mit Rücksicht auf den Umstand, als dormalen eine Landes-Siechenanstalt im Mürzthale nicht besteht, die Gemeinden des Mürzthales aber die Landes-Siechenpflege in hervorragendem Maße in Anspruch nehmen und die öffentlichen Krankenhäuser in Bruck a. d. M., Mürzzuschlag und Mariazell dormalen keine Gelegenheit haben, unheilbar kranke Gemeindearme in eine nahe gelegene Landes-Siechenanstalt abzugeben, in Erwägung zu nehmen, ob die zu schaffende Anstalt im Mürzthale zu errichten sein wird.

Der Landes-Ausschuß wird endlich beauftragt, im Gegenstande dem Landtage zu berichten und Anträge zu stellen.“

Mit diesem Beschlusse erledigt sich auch die Petition Nr. 329.

Abg. **Poich** (L.-G. Sieden): Hoher Landtag! Ich bin dem Finanz-Ausschusse sehr dankbar, daß er die von den Ortsarmenrathen des Mürzthales überreichten Petitionen in so wohlwollender Weise behandelt und den Landes-Ausschuß beauftragt hat, im Gegenstande dem Landtage Bericht und Antrag zu stellen. Ich hätte allerdings gewünscht, wenn in diesem Schlußabsatze ein Termin angegeben wäre, bis zu welchem der Landes-Ausschuß beauftragt ist, in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten, nachdem in sehr vielen Fällen wir die Erfahrung gemacht haben, daß diese Erhebungen eine sehr erhebliche Anzahl von Jahren dauern, bis die Erhebungen zum Abschluß gelangen und der Landes-Ausschuß seine Anträge an den Landtag bringt. Ich setze voraus, daß in diesem Falle die Erhebungen etwas beschleunigt werden und daß der Landes-Ausschuß vielleicht schon in der nächsten Session in der Lage sein wird, diesbezügliche Anträge dem hohen Landtage vorzulegen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem hohen Landes-Ausschusse auch zur Erwägung geben, die Frage in Erwägung zu ziehen, in welchem Theile des Mürzthales dieses zu errichtende Siechenhaus zu errichten wäre, und bei dieser Gelegenheit möchte ich, ohne dem Landes-Ausschusse irgendwie in seiner Entscheidung vorzugreifen, aufmerksam machen, daß die geographische Lage des politischen Bezirkes eine derartige ist, daß eigentlich ein solches Siechenhaus in einer Gegend, von welcher diese Action und Petitionen ausgegangen sind, nicht ganz der geeignete Platz ist, weil dieser Ort sich nahe an der Landesgrenze, nämlich nahe an der Grenze von Niederösterreich befindet und daher bezüglich des Transportes der Armen zum Siechenhause für viele Gemeinden eigentlich kein besonders großer Vortheil wäre, daß daher der Landes-Ausschuß bei der Auswahl des Ortes und der Gegend, wo nämlich ein derartiges Siechenhaus zu errichten wäre, darauf Rücksicht zu nehmen hätte, daß die Bezirke Aflenz und der Bezirk Mariazell, welche alle zum Mürzthale gerechnet werden, eigentlich nicht im Mürzthale liegen und ihre Gravitation nach Kapsenberg hin haben, daß nach meiner Ansicht die Umgebung von Kapsenberg der geeignete Ort wäre, um eben dieses Siechenhaus dort zu errichten, weil eben Mariazell über Aflenz nach Kapsenberg gravitirt und weil Mürzzuschlag und Kainberg auch herunter nach Kapsenberg gravitiren und andererseits die Bezirke Bruck und der Bezirk Frohnleiten, welcher auch ein Nachbarbezirk ist, ebenfalls nahe

von Kapsenberg liegen und mit Rücksicht auf die Ueberfüllung in Knittelfeld und Ehnau auch der Gerichtsbezirk Leoben noch dorthin für den Transport seiner armen Siechen sehr nahe hätte.

Daß es nothwendig ist für die Erweiterung der Siechenpflege vorzusehen, geht wohl daraus hervor, daß wohl viele Gemeinden bezüglich ihrer Gesuche um Aufnahme ihrer Armen in eine Siechenanstalt zurückgewiesen werden müssen, daß selbst dort, wo die Aufnahmsgesuche genehmigt werden, die Gemeinden verhalten werden, mit der Ueberstellung in ein Siechenhaus zu warten, bis der liebe Herrgott in den Siechenhäusern wieder Einige abberufen hat. Und bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, daß, wenn ich nicht irre, im vorigen Jahre ein Erlaß an die Gemeinden hinausgegangen ist, wo der Landes-Ausschuß die Gemeinden aufmerksam macht, die Gemeinden möchten bei der Aufnahme ihrer Armen in das Siechenhaus nicht so lange warten, bis der Sieche sich in dem Stadium befindet, in welchem der Transport desselben schon Gefahren mit sich bringt, und hat er auch nachgewiesen, daß sehr häufig nach der Ueberstellung des betreffenden Armen in eine Siechenanstalt der Betreffende dort bald nach seinem Eintreffen gestorben ist. Es ist mir selbst ein Fall passiert, in dem ich als Gemeindevorsteher im vorigen Jahre um die Aufnahme eines Armen in eine Siechenanstalt angefragt habe, das Ansuchen wurde bewilligt, die Gemeinde wurde aber wegen Platzmangel auf unbestimmte Zeit vertröstet und die Ueberstellung war erst nach Ablauf von drei Monaten möglich, nachdem früher ein Platz in der Siechenanstalt in Knittelfeld nicht frei war. Dann konnten wir erst die betreffende Sieche überstellen, und das war zu einer Zeit, wo der Krankheitszustand der Siechen derart überhandgenommen hat, daß die Betreffende auch in kurzer Zeit gestorben ist. Ich meine, daß daher nicht immer die Gemeinden schuld sind, wenn die Siechen nach einem so späten Zeitraum überstellt werden, sondern daß auch der Mangel an Plätzen die Ursache ist, warum, wenn auch um die Aufnahme rechtzeitig ersucht ist, der arme Sieche in einem solchen Stadium überstellt wird, während es wünschenswerth wäre, daß derselbe früher überstellt würde. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wird sich der Landes-Ausschuß wohl entschließen, die Errichtung eines Siechenhauses im Mürzthale demnächst dem Landtage zu beantragen und bezüglich der Auswahl des Platzes auch dieser meiner Anregung Rechnung zu tragen. Mit dieser Erwartung werde ich für diese Vorlage stimmen und bitte ich auch das hohe Haus, die Anträge des Finanz-Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte geschlossen.

und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Mossdorfer**: Ich habe mich in dieser Sache ganz kurz zu fassen, nachdem auch der Herr Abgeordnete **Posch**, der eben gesprochen hat, sehr warm für die Errichtung eines Siedenhauses im Mürzthale und für den Antrag des Finanz-Ausschusses eingetreten ist. Ich habe nur mit dem einen Vorwurfe zu rechnen, daß er gesagt hat, daß er es gerne gesehen hätte, wenn der Finanz-Ausschuß einen strikten Termin angegeben hätte, habe aber dieses absichtlich nicht in den Antrag des Finanz-Ausschusses hineingebracht, da der Vorredner selbst gesagt, daß es erst in Erwägung gezogen werden muß, an welchem Orte im Mürzthale die Siedenstalt errichtet werden soll und daß der Platz erst gewählt werden muß, und da kann dem Landes-Ausschuße kein Termin festgesetzt werden, bis wann er das Resultat der Erhebungen vorlegen soll. Ich bin auch andererseits umsoweniger geneigt, einen solchen Punkt aufzunehmen, nachdem Jedermann weiß, daß der Herr Landes-Ausschußreferent bei seiner riesigen Emsigkeit und bei seinem Fleiße keines bestimmten Termines bedarf, bis wann er fertig zu sein hat, sondern weil ich bestimmt überzeugt bin, daß er, wenn es möglich ist, ohnedies die Vorlage schon im nächsten Jahre bringen wird.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des Custos am Joanneum Gottlieb Markanner-Turneretscher, um Schaffung einer definitiven Custosstelle für die Museal-Abtheilungen für Zoologie, Botanik und Phyto-Paläontologie und um Verleihung dieser Stelle.

(Beilage Nr. 100.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. R. v. Schreiner** (von der Tribüne): Am landschaftlichen Joanneum bestehen als Vorstände der betreffenden Sammlungen zum Theile angestellte Beamte, zum Theile remunerirte Custoden. Bisher bestand nach dem provisorischen organischen Statute für das Joanneum, für Zoologie und Botanik je ein remunerirter Custos. Der Custos für Botanik in der Person des Professors **Dr. Mollisch** ist schon im Jahre 1894 entfallen. Der Custos für Zoologie, Professor von **Mossjissowics** ist um dieselbe Zeit schwer erkrankt, so daß er jahrelang seinen Dienst nicht versehen konnte. Es wurde daher in der Person eines Hilfsbeamten der Landesbibliothek, der

ein tüchtiger Naturhistoriker ist, provisorisch für diese zwei Abtheilungen Vorsorge getroffen.

Vor zwei Jahren ist die Abtheilung für Phyto-Paläontologie dazugekommen, die hauptsächlich deshalb errichtet wurde, weil Professor **Constantin Freiherr von Ettingshausen** seine reiche Sammlung dem Joanneum überlassen hatte. Für alle diese drei Abtheilungen ist nun derzeit als Custos Eine Person bestimmt, welche zu gleicher Zeit als Hilfsbeamter in der Landesbibliothek beschäftigt ist.

Nun erscheint es dem Curatorium sowohl als dem Landes-Ausschuße selbst räthlich, diese Custodenstellen in der Weise zu vereinigen, daß ein eigener Beamter dafür bestellt werde.

Es ist nämlich die Beforgung der Custodie an den naturwissenschaftlichen Sammlungen durch außerhalb des Joanneums stehende Professoren oft eine sehr mißliche Sache, es werden nämlich ganz andere Eigenschaften erfordert für einen Custos am Museum als für einen Professor der Naturwissenschaften.

Der Unterrichts-Ausschuß hat daher über diese vorliegende Petition beschlossen, dem hohen Hause die Creirung einer solchen Beamtenstelle umso mehr in Antrag zu bringen, als die pecuniäre Differenz keine bedeutende ist; es bezieht dieser gegenwärtig provisorische Custos 1300 fl. und der Unterrichts-Ausschuß hat nunmehr diese Bezüge auf 1500 fl. festgesetzt, wie sie systemmäßig einem Beamten in dieser Rangklasse zukommen, womit er gleichgestellt wäre mit dem betreffenden Custos an der mineralogischen Abtheilung.

Ich mache aufmerksam, daß im gedruckten Berichte ein kleiner Fehler unterlaufen ist, im Schlusssatze soll es heißen: „nachdem nun auch das Curatorium am Joanneum die Systemisirung dieser Custosstelle beim Landes-Ausschuße angeregt und der Landes-Ausschuß diesen Antrag ebenfalls zu unterstützen beschlossen hat, so stellt der Unterrichts-Ausschuß folgende Anträge.“

Ich werde mir dieselben nunmehr vorzulesen erlauben mit dem Bemerken, daß, weil diese Anträge infolge einer Petition erfolgt sind und diese Petition auch dahingeht, diese systemisirte Custosstelle dem betreffenden Petenten zu verleihen, die Verleihung von systemisirten Stellen aber in die Competenz des Landes-Ausschusses fällt, der Unterrichts-Ausschuß nur folgende Anträge stellen kann (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. An die Stelle der bisherigen remunerirten Custoden am landschaftlichen Joanneum für Zoologie, Botanik und Phyto-Paläontologie hat ein Beamte mit dem Titel Custos zu treten.

II. Diese Beamtenstelle ist mit der des Custos für die mineralogische Sammlung gleichzustellen, daher zu systemisiren mit Gehalt . fl. 1100.—
 Activitätszulage " 300.—
 Subsistenz-Zulage " 100.—
 und zwei Quinquennial-Zulagen à je " 100.—

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bis zur nächsten Landtags-Session die diesbezügliche Abänderung des organischen Statutes für das Joanneum in Vorlage zu bringen.

IV. Die Petition Nr. 175 wird auf diese Beschlüsse mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Besetzung dieser hiemit systemisirten Custosstelle in die Competenz des Landes-Ausschusses fällt."
 (Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Zur Geschäftsbehandlung hat sich zum Worte gemeldet Herr Abgeordneter Graf Rottulinsky.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.) Hoher Landtag! Wir haben noch eine größere Reihe von Petitionen zu erledigen, aus den Verzeichnissen sind die bezüglichlichen Anträge ohnedies allen geehrten Mitgliedern bekannt; diese Anträge gehen entweder auf Abweisung oder insofern sie auf Gewährung gehen, sind sie schon im Budget zum größeren Theile enthalten, es sind jährlich wiederkehrende Petitionen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß den Sonder-Ausschüssen, insbesondere auch dem Finanz-Ausschusse eine Zeit zur Berathung zu gewinnen, dringend nothwendig wäre, erlaube ich mir den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die in den Verzeichnissen 23, 24, 25, 26, 27 und 29 verzeichneten Petitionen werden im Sinne der gestellten Anträge erledigt und der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.“

Ich bitte diesen Antrag im Sinne einer Zeiterparung gütigst unterstützen zu wollen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Somit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Sonder-Ausschuß für Weinbau-Angelegenheiten ersucht die mündliche Berichterstattung zu gestatten, über den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Rosina und Genossen, betreffend die Anschaffung von Kupfervitriol und Peronosporasprizen auf Rechnung des steiermärkischen Landesfondes.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für Freitag den 18. Februar 1898 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Posch und Genossen, betreffend die Einführung von Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes (Beilage Nr. 124).

2. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens für im Herzogthum Steiermark bestehende Curorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dergl.) festgesetzt werden (Beilage Nr. 111).

3. Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend den Titel „Reblaus“ (Seite 46 bis Seite 58) und den Titel „Wetterschießen“ (Seite 79 und 80) [Beilage Nr. 113].

4. Bericht des Weincultur-Ausschusses: a) über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 58, betreffend die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Marburg; b) über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 62, betreffend die pomologische Landes-Versuchs- und Controlstation in Graz; c) über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 2, mit Antrag auf Genehmigung der Statuten, allgemeinen Bestimmungen und Tarife der landwirthschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstationen in Graz und Marburg (Beilage Nr. 119).

5. Mündlicher Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Rosina und Genossen, Beilage Nr. 57, betreffend die Anschaffung von Kupfervitriol und von Peronosporasprizen auf Rechnung des steiermärkischen Landesfondes.

6. Berichte des Landescultur-Ausschusses über Petitionen und zwar:

Verzeichnis Nr. 31. Petition Nr. 251, des Johann Sepec in Zundrowez, um eine Geldunterstützung aus Anlaß der Tödtung von sieben Schweinen aus öffentlichen Rücksichten.

Verzeichnis Nr. 32. Petition Nr. 299, der Ortsgemeinde Reischstraße,

Petition Nr. 300, der Ortsgemeinde Allersdorf,

Petition Nr. 301, der Gemeinde Schobereg,

Petition Nr. 302, der Gemeinde Fischening und

Petition Nr. 303, der Gemeinde Feistritz bei Weißkirchen, um Abstellung der Waldwirthschaftsmißstände in dem Waldbesitze der Firma Paolo Morasutti,

Petition Nr. 239, der Bezirksvertretung Eisenerz, um Bestellung eines Bezirkssthierarztes.

7. Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, mit der Vorlage eines die Förderung der Walderhaltung bezweckenden Gesetz-Entwurfes (Beilage Nr. 118).

8. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 64, mit dem Antrage auf Vermehrung und Erhöhung der Quinquennalzulagen des Directors und der Lehrer an der Landes-Lehrerbauerschule in Grottenhof und Aufbesserung der Bezüge des Wirthschafters (Beilage Nr. 120).

9. Wahl eines Ersatzmannes für den Landes-Ausschußbeisitzer Herrn Dr. Heinrich Reicher.

10. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage 9, Seite 12, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Radegund aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Weiz (Beilage Nr. 123).

11. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichniß Nr. 30. Petition Nr. 283, des Josef Rutil, um Zuerkennung des I. Quinquenniums.

Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß folgende Ausschußsitzungen stattfinden: der Finanz-Ausschuß hält heute nach der Hausführung eine Sitzung ab, mit der Tagesordnung: Vorspann, Impfwesen, allgemeine Sanitäts-Auslagen, Irrenhäuser und Krankenhäuser;

heute um 4 Uhr Nachmittag findet eine Sitzung und morgen den 18. Februar um 4 Uhr Nachmittag findet ebenfalls eine Sitzung des Landesculturausschusses statt;

heute um 1/2 5 Uhr Nachmittag hält der Unterrichts-Ausschuß eine Sitzung ab und auf die Tagesordnung ist gesetzt Antrag Posch und Thunhart.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält um 4 Uhr Nachmittag, wie schon gestern verkündet wurde, eine Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 Minuten Mittag.)